Das Sondergut der Ehefrau

im heutigen schweizerischen Privatrechte

und

im Entwurfe zum schweizerischen Civilgesetzbuch.

—— x ——

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doctor Juris Utriusque

der

Hohen staatswissenschaftlichen Facultät

der

Universität Zürich

vorgelegt von

Walter Meyerhans

Rechtsanwalt in HORGEN bei Zürich.

Genehmigt auf Antrag des Herrn Prof. Dr. F. Meili.

Buchdruckerei SCHLÄPFER & Co., HORGEN.
1903.

Das Sondergut der Ehefrau

im heutigen schweizerischen Privatrechte

und

im Entwurfe zum schweizerischen Civilgesetzbuch.

—— ×——

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doctor Juris Utriusque

der

Hohen staatswissenschaftlichen Facultät

der

Universität Zürich

vorgelegt von

Walter Meyerhans

Rechtsanwalt in HORGEN bei Zürich.

ACAD. LIBRARY

Genehmigt auf Antrag des Herrn Prof. Dr. F. Meili.

Buchdruckerei SCHLÄPFER & Co., HORGEN.
1903.

Erster Abschnitt. Das Sondergut der Ehefrau im heutigen schweizerischen Privatrechte.

§ 1. Einleitung.

Wenn wir die in den schweizerischen Kantonen in Kraft stehenden Gesetze über das eheliche Güterrecht einer Prüfung unterziehen, so erkennen wir, dass dieselben mit einer einzigen Ausnahme von dem Grundsatze ausgehen, dass die Ehe, durch welche die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden werden, auch eine Vereinigung der beidseitigen Vermögen derselben nach sich ziehen müsse. Die Art und Weise aber, wie die einzelnen Kantone diesen Grundsatz in ihren Güterrechten verkörpert haben, um die Vereinigung der beidseitigen Vermögen der Ehegatten zu erzielen, bietet uns eine Musterkarte von Güterrechten, auf welcher wir fast alle nur möglichen Güterrechtssysteme von der Gütereinheit in der Hand des Mannes bis hinüber zur einfachen Güterverbindung vorfinden [1]). Während nun aber die in den Gesetzen gewollte Gütervereinigung in einer Reihe von Kantonen das gesamte Vermögen der Ehefrau ohne Ausnahme erfasst, also auch dasjenige, welches ihr erst nach Eheabschluss auf Grund irgend eines Rechtsgeschäftes (Erbschaft, Schenkung u. dergl.) oder als Frucht eigener Arbeit zufällt, lassen andere Kantone eine Ausnahme von der allgemeinen Regel eintreten, indem sie bestimmte Arten und Teile des Frauenvermögens von der Gütervereinigung ausnehmen, und unter besondere rechtliche Bestimmungen stellen. Diese Bestandteile des Frauengutes, welche entgegen der allgemeinen Regel von den vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe grund-

[1]) Eine Uebersicht über die sämtlichen kantonalen ehelichen Güterrechte bieten die Werke von Schreiber, Lardy und v. Wyss; vergleiche Huber I., S. 237 ff. und die dort zitierten Schriften. Immerhin soll an dieser Stelle darauf hingewiesen sein, dass zumal in den Werken von Schreiber und Lardy eine Reihe seither erlassener Gesetze über eheliches Güterrecht nicht berücksichtigt ist.

sätzlich unberührt bleiben, bilden das Sondergut der Ehefrau, auch Vorbehaltsgut, Einhandsgut genannt[2]). Obwohl dasselbe im allgemeinen unter allen Güterrechtssystemen den gleichen Charakter trägt, hat es doch in den Kantonen, welche diesem eigenartigen Rechtsinstitute Einlass gewährt haben, eine so mannigfaltige Behandlung erfahren, dass ein Rundgang durch die einschlägigen geltenden kantonalen Gesetze, welche in absehbarer Zeit der Rechtsgeschichte angehören werden, sich umsomehr rechtfertigt, als wir es hier mit einem Rechtsinstitute zu tun haben, welches aus kleinen Anfängen herausgewachsen eine wichtige Einrichtung des modernen ehelichen Güterrechtes teils schon geworden ist, teils noch zu werden verspricht.

§ 2. Die Rechtsgebiete und Rechtsquellen.

I. Die Rechtsgebiete.[1]) Obwohl das Institut des Sondergutes in einer grösseren Zahl von Kantonen seit langer Zeit heimisch ist, so hat dasselbe trotzdem nicht in jedem der in Betracht kommenden Kantone seine gesetzliche Regelung erfahren. Die Natur verschiedener ehelicher Güterrechte, welche es in erster Linie den Ehegatten überliessen, die gegenseitigen vermögensrechtlichen Verhältnisse unter sich und gegenüber Dritten durch einen Vertrag nach ihrem Belieben zu gestalten, liess die Aufstellung besonderer Bestimmungen über ein Sondergut der Ehefrau als überflüssig erscheinen, ist derselben doch auf diese Weise ein einfaches Mittel an die Hand gegeben, um sich ihr ganzes Vermögen oder einen Teil desselben vorzubehalten. Es trifft dies namentlich in den Kantonen zu, in welchen der Code civil français oder seine Nachahmungen gelten, und zwar bei Genf, dem Berner-Jura, Neuenburg und Wallis. So begegnet uns denn die gesetzliche Regelung des Sondergutes vornehmlich in jenen Kantonen, welche den güterrechtlichen Ehevertrag entweder gar nicht kennen, oder nur im beschränkten Masse zulassen. Gesetzliche Bestimmungen über das Sondergut der Ehefrau finden sich in den Kantonen Zürich,

[2]) Huber IV, S. 385. Diese Ausdrücke, welche sich inhaltlich nicht von einander unterscheiden, werden im Laufe der Untersuchung promiscue benutzt werden.

[1]) Huber I S. 293 ff.

Bern, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden und Genf. Die Gesetzgebung dieser Kantone in Bezug auf das Sondergut der Ehefrau soll den Gegenstand des ersten Abschnittes unserer Untersuchung bilden, wobei aber an passender Stelle jeweils auch die Verhältnisse derjenigen Kantone beleuchtet werden, welche ohne besondere gesetzliche Bestimmungen die Aussetzung eines Sondergutes gestatten. Den übrigen Kantonen ist das Rechtsinstitut des Sondergutes unbekannt; ihre Gesetze enthalten darüber keinerlei Bestimmungen und es fehlen auch alle Anhaltspunkte dafür, dass es sonst in irgend einer Form in diesen Rechtsgebieten in Uebung sei.

II. Die Rechtsquellen. Die geltenden Rechtssätze über das Sondergut sind zum grössten Teile in den bürgerlichen Gesetzbüchern der in Betracht kommenden Kantone niedergelegt; eine Reihe anderer Kantone haben dasselbe in ihren Spezialgesetzgebungen über eheliches Güterrecht berücksichtigt; einzelne Bestimmungen finden sich auch in den Einführungsgesetzen zum schweiz. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz. Die sämtlichen einschlägigen Bestimmungen der einzelnen Kantone über den Gegenstand unserer Untersuchung finden sich am Schlusse derselben abgedruckt [2]).

I. Begriff und Arten des Sondergutes.

§ 3. Im Allgemeinen.

I. Der Begriff des Sondergutes. Wir haben in der Einleitung darauf hingewiesen, dass die schweizerischen Privatrechte mit einer einzigen Ausnahme [1]) mit den persönlichen Wirkungen der Ehe auch solche in Bezug auf das Vermögen der Ehegatten eintreten lassen, ein Zug, den sie mit den deutschen Rechten gemeinsam haben [2]). Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe lassen sich im Allgemeinen dahin charakterisiren, dass die Vermögen der beiden Ehegatten zu einer wirtschaftlichen Einheit, dem ehelichen Vermögen, ver-

[2]) Siehe S. 57 ff.
[1]) Kant. Tessin.
[2]) Gerber-Cosack S. 456.

bunden werden, welches vom Manne als dem gesetzlichen Vormunde der Ehefrau verwaltet und für die Zwecke der Ehe verwendet wird. Diesem ehelichen Vermögen steht nun das Sondergut der Ehefrau gegenüber als ein Vermögen, das von den Wirkungen, welche die Ehe gemäss den jeweiligen güterrechtlichen Bestimmungen eines Kantons auf das Vermögen der Ehefrau ausübt, grundsätzlich unberührt bleibt; es treten also um mit Solothurn[3]) zu reden, in Bezug auf das vorbehaltene Vermögen die Bestimmungen über das eheliche Güterverhältnis nicht ein. Wo demnach kraft Gesetzesvorschrift das Vermögen der Ehefrau ganz oder teilweise in das Alleineigentum oder Miteigentum des Ehemannes übergeht, fällt dieser Eigentumsübergang mit Bezug auf das Sondergut hinweg; das Letztere bleibt vielmehr in allen Teilen bei der Ehefrau, welche grundsätzlich die freie durch keine Schranken der ehemännlichen Gewalt gehemmte Verfügungsbefugnis über dasselbe erhalten soll.

II. Arten des Sondergutes. So einfach unser Rechtsinstitut auf den ersten Blick erscheint und so dürftig dasselbe im allgemeinen in den kantonalen Güterrechten behandelt ist, so tritt dasselbe doch in so mannigfaltiger Gestalt auf, dass wir es nach bestimmten Merkmalen in einzelne Gattungen zerlegen können. Die oberste Einteilung ist diejenige in das gesetzliche und in das rechtsgeschäftliche Sondergut. Zum gesetzlichen Sondergute gehören diejenigen Bestandteile des Frauenvermögens, welche unmittelbar durch das Gesetz die Sondergutseigenschaft erhalten. Das rechtsgeschäftliche Sondergut umfasst dasjenige Frauenvermögen, welches erst auf Grund eines besonderen Rechtsgeschäftes die Eigenschaft von Vorbehaltsgut erlangt. Einige kantonale Güterrechte lassen nur das rechtsgeschäftliche Sondergut zu; bei der Mehrzahl der in Betracht kommenden Güterrechte hingegen hat sowohl das gesetzliche wie das rechtsgeschäftliche Sondergut Anerkennung gefunden. Die beiden Hauptarten zerfallen nun hinwiederum in Unterarten, welche sich aber, wie die Folge zeigen wird, im allgemeinen nur unvollständig in den einzelnen Güterrechten vorfinden.

---

[3]) Solothurn § 136.

A. Das gesetzliche Sondergut.

§ 4. Arten des gesetzlichen Sondergutes.

Aus den kantonalen Güterrechten, welche das gesetzliche Sondergut im Sinne unserer oben gegebenen Begriffsbestimmung kennen [1]), lassen sich drei begrifflich verschiedene Unterarten herausschälen, von denen eine jede sich auf einen bestimmten Bestandteil des Frauenvermögens bezieht. Es sind dies: 1. die Kleider, Zierraten und Beweglichkeiten, welche ihrer Natur nach für den persönlichen Gebrauch der Ehefrau bestimmt sind, 2. das Spargut der Ehefrau, 3. der Arbeitserwerb der Ehefrau. Von den in Betracht kommenden Kantonen vereinigt einzig Luzern in seinem Gesetze alle drei Arten von gesetzlichem Sondergut; bei den übrigen Kantonen haben sich bald nur zwei, bald auch nur eine der oben genannten drei Unterarten eingebürgert.

I. Die Kleider, Zierraten und für den persönlichen Gebrauch der Ehefrau bestimmten Beweglichkeiten. Wir wollen für diesen Vermögenskomplex des Frauengutes den der deutschen Rechtssprache entlehnten Ausdruck Frauengeräte gebrauchen [2]). Dasselbe kommt in vier Kantonen vor, deren Gesetze in dieser Beziehung fast wörtlich übereinstimmen [3]). Zum Frauengeräte gehören die sämtlichen Kleider, Zierraten und für den persönlichen Gebrauch der Ehefrau bestimmten Beweglichkeiten, welche dieselbe bei Eingehung der Ehe besass, oder nach Eingehung der Ehe erwarb, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie dieselben aus eigenen Mitteln sich beschaffte, oder von ihrem Ehemann oder Drittpersonen auf Grund irgend eines Rechtsgeschäftes, z. B. einer Schenkung erhielt. Wenn der Ehemann aber während der Ehe Frauengerätschaften anschafft, so werden dieselben beim Abgange eines gegenteiligen Willens ipso iure Sondergut der Ehefrau, ohne dass es also eines besonderen Rechtsgeschäftes zwischen den Ehegatten hiefür bedürfte. Dieser letztere Gedanke ist aller-

---

[1]) Es sind dies die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden und Genf.

[2]) Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. S. 295.

[3]) Bern, Luzern, Glarus, Graubünden.

dings in den Gesetzen nicht ausdrücklich ausgesprochen, derselbe ergibt sich aber mit Notwendigkeit aus den praktischen Lebensverhältnissen [4]). Frauengeräte bilden nur diejenigen Gegenstände, welche ausschliesslich für den persönlichen Gebrauch der Ehefrau bestimmt sind. Ausser den Kleidern und Zierraten gehören namentlich die Werkzeuge zu weiblichen Arbeiten, Toilettengerätschaften u. s. w. hieher. Vom Frauengeräte sind die Haushaltungsgegenstände zu unterscheiden, welche der Familie dienen oder zur Ausrüstung der Wohnung bestimmt sind; diese gehören nicht dem gesetzlichen Sondergute, sondern sofern sie von der Ehefrau herrühren, dem eingebrachten Frauenvermögen an.

II. Das Spargut der Ehefrau. Die Gesetze, welche dem Spargute der Ehefrau Sondergutseigenschaft verleihen, [5]) stimmen in Bezug auf den Umfang des Spargutsbegriffes nicht überein. Glarus beschränkt das Spargut auf den in die Ehe gebrachten Sparhafen, in welchen alter Sitte gemäss vornehmlich die Pathengeschenke und ähnliche bei Familienanlässen von den Freunden oder Verwandten der Kinder gegebene Geschenke fliessen [6]). Was also nach Eheabschluss in den Sparhafen gelegt wird, ist kein Vorbehaltsgut. Zürich, Zug und Schaffhausen hingegen sprechen ganz allgemein vom Spargut, sodass in diesen Rechtsgebieten im Gegensatze zu Glarus Spargut als gesetzliches Sondergut auch nach Eheabschluss entstehen kann. Die blosse Tatsache aber, dass ein Ehemann Gelder in ein auf den Namen der Ehefrau lautendes Sparkasseheft legt, begründet an und für sich noch kein Spargut der Ehefrau; zu dessen Entstehung ist vielmehr nötig, dass der Mann den Besitz an dem Sparhefte auf die Ehefrau übertrage. Solange dies nicht geschehen ist, wird angenommen, dass der Einleger eine seiner Frau zu machende Schenkung in Aussicht nahm, diese aber noch nicht vollzogen hat [7]). Vom Spargute sind im Weiteren gemäss der zürcherischen Praxis die Ersparnisse zu unterscheiden, welche eine Tochter in ledigem Stande

---

[4]) Vergl. Planta a. a. O. § 39 Anm. 1.

[5]) Das Spargut als Sondergut behandeln Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Schaffhausen.

[6]) Bluntschli a. a. O. § 144 Anm. 2. Schneider a. a. O. § 597 Anm. 2.

[7]) Ullmer's Commentar No. 230.

durch Arbeit und Fleiss gesammelt hat; diese werden als zugebrachtes Frauengut angesehen [8]). Zürich und Schaffhausen zählen endlich zum Spargute auch die Geschenke, welche der Ehefrau zu ihrer ausschliesslichen Verfügung zugekommen sind, dieselben bilden aber kein gesetzliches Sondergut in unserem Sinne, sondern werden richtiger unter das rechtsgeschäftliche Sondergut eingereiht [9]).

In Bern kann die Ehefrau das Kapital des Vorbehaltsgutes durch ihre während der Ehe gemachten Ersparnisse vermehren; doch kann dasselbe angesichts der sondergutsfeindlichen Bestimmungen des bernischen Gesetzes wohl nur aus den Zinsen eines allfälligen Nadelgeldes oder der Morgengabe gespeist werden [10]). Dem vor der Ehe entstandenen Spargute hingegen fehlt die Eigenschaft eines gesetzlichen Sondergutes, sodass dasselbe beim Mangel eines Vorbehaltsvertrages das rechtliche Schicksal des übrigen Frauenvermögens teilt.

Luzern endlich beschränkt den Umfang des Spargutes ausdrücklich auf die Ersparnisse, welche aus dem Vorbehaltsgute der Ehefrau hervorgehen. Das voreheliche Spargut derselben hingegen bildet ohne besonderen Vorbehaltsvertrag einen Bestandteil des eingebrachten Frauenvermögens, während die im Laufe der Ehe gemachten Ersparnisse, soweit sie nicht aus dem Vorbehaltsgute der Ehefrau herrühren, einzig und allein dem Ehemanne angehören.

III. Der Arbeitserwerb der Ehefrau. Während die meisten kantonalen Rechte dem Grundsatze huldigen, dass dasjenige, was die Ehefrau durch ihre Arbeit erwirbt, dem Manne gehöre [11]) oder gemeinsames Gut beider Ehegatten werde [12]), haben einige Kantone der modernen Anschauung, welche der Ehefrau die Früchte ihres Fleisses belassen will, in der Weise Rechnung getragen, dass sie den Arbeitserwerb der Ehefrau von Gesetzeswegen als Sondergut erklärten [13]).

---

[8]) Schneider a. a. O. § 597 Anm. 2 i. f.

[9]) s. S. 9 ff.

[10]) Leuenberger a. a. O. § 245 S. 120.

[11]) z. B. Zürich § 593, Zug § 32, Luzern § 12.

[12]) z. B. Schaffhausen § 143 und 158, Solothurn § 127 und 128.

[13]) Genf in Art. 1 der loi modifiant le droit matrimonial quant aux biens; Luzern § 11 litt d; Solothurn § 92 ff.

Am umfassendsten hat dies Genf getan, indem es der Ehefrau in Bezug auf den während der Ehe durch ihre persönliche Arbeit erworbenen Verdienst die gleichen Rechte wie einer in Gütertrennung lebenden Ehefrau eingeräumt hat. Durch diese Gleichstellung mit der gütergetrennten Ehefrau hat der Arbeitsverdienst derselben, wie wir später sehen werden, die Eigenschaft eines gesetzlichen Sondergutes erhalten. In konsequenter Weise umfasst aber das genferische Gesetz nicht nur die unmittelbaren jeweiligen Erträgnisse der von der Ehefrau geleisteten Arbeit, sondern auch alle Anschaffungen, welche sie aus dem Ertrage derselben gemacht hat. Auf dasjenige hingegen, was die Ehegatten durch gemeinsame Tätigkeit erworben haben (bénéfices résultant d'une activité exercée en commun par les deux époux) erstrecken sich die besprochenen Bestimmungen nicht; ein solcher gemeinsamer Arbeitsverdienst unterliegt in Ermangelung eines Ehevertrages den Regeln des ehelichen Güterrechtes, unter welchem die Ehegatten leben.

Auch Luzern und Solothurn haben, wenn auch nur in beschränkterem Masse, in ihren jüngeren Gesetzen dem Arbeitsverdienste der Ehefrau eine neue rechtliche Grundlage gegeben. Im Gegensatze zu Genf aber, welches allgemein ohne irgend welche Einschränkung dem Arbeitsverdienste der Ehefrau Sondergutseigenschaft verlieh, beziehen sich die Bestimmungen dieser beiden Kantone nur auf Ehefrauen, welche auf eigenen Namen und eigene Rechnung einen Beruf oder ein Gewerbe betreiben und zugleich im Handelsregister eingetragen sind. Innerhalb dieses Rahmens zählen beide Gesetze das Vermögen, welches die Ehefrau in ihrer Eigenschaft als Gewerbefrau erwirbt, zum Sondergute derselben. Solothurn geht noch einen Schritt weiter, indem es auch die Vermögensteile, welche zum Betriebe des Berufes oder Gewerbes der Ehefrau gehören, als Sondergut derselben erklärt, trotzdem dieselben ohne Ehevertrag nach solothurnischem Güterrechte mit dem Eheabschluss in das Eigentum des Ehemannes übergegangen sind. Liegenschaften hingegen, welche die Ehefrau dem Manne zugebracht hat, können während der Ehe nur dann in Sondergut der Handels- und Gewerbefrau umgewandelt werden, wenn die Ehegatten eine bezügliche Erklärung beim Amtsschreiber des Be-

zirkes, in welchem die Liegenschaften sich befinden, abgegeben haben [14]).

Die übrigen Kantone lassen wie bereits bemerkt den Arbeitsverdienst der Ehefrau in das Eigentum des Mannes oder beider Ehegatten übergehen. Eine eigentümliche Stellung nimmt Zürich, dessen eheliches Güterrecht dem Systeme der Güterverbindung entspricht, in Bezug auf den Verdienst der verheirateten Handelsfrau ein; derselbe kommt nämlich ausschliesslich der Ehefrau zu, ohne indessen die Eigenschaft eines Sondergutes zu besitzen. Die allen nach dem Systeme der Güterverbindung gebauten ehelichen Güterrechten geläufige Rechtsregel, dass Weibergut weder wachsen noch schwinden soll, wird demnach im zürcherischen Rechte mit Bezug auf den Erwerb der Handelsfrau durchbrochen, indem derselbe als ein Bestandteil des Frauengutes eine Vermehrung desselben bewirkt [15]).

B. Das rechtsgeschäftliche Sondergut.

§ 5. 1. Das Sondergut kraft Ehevertrages.

Wir haben oben als rechtsgeschäftliches Sondergut dasjenige Frauenvermögen bezeichnet, welches auf Grund eines besonderen Rechtsgeschäftes die Eigenschaft von Vorbehaltsgut erlangt. Wie beim gesetzlichen Sondergute so lassen sich auch hier verschiedene Unterarten unterscheiden, die sich im Laufe der Zeiten zu typischen Formen entwickelt haben. Alles rechtsgeschäftliche Sondergut beruht entweder auf Rechtsgeschäften zwischen den Ehegatten beziehungsweise Brautleuten oder auf solchen zwischen der Ehefrau und Drittpersonen. Unter den ersteren nehmen die Eheverträge die oberste Stellung ein; im weiteren sind an dieser Stelle zwei alte, nur noch spärlich verbreitete Rechtsinstitute zu besprechen, nämlich die Morgengabe und das Spiel- und Nadelgeld der Ehefrau.

Die kantonalen Güterrechte lassen sich mit Rücksicht auf ihre Stellung zum Ehevertrage in zwei Gruppen teilen, von denen die eine diejenigen ehelichen Güterrechte umfasst, welche

[14]) Ueber die Umwandlung von zugebrachtem Frauengut in Sondergut s. S. 20.

[15]) Schneider a. a. O. zu § 622. H E, Bd. XIII, S. 146 und 147.

den Ehegatten in Bezug auf die vermögensrechtliche Gestaltung ihres ehelichen Verhältnisses vollkommene Freiheit lassen, und nur beim Fehlen einer solchen Vereinbarung zwischen den Ehegatten als subsidiäres Recht zur Geltung kommen, während die Güterrechte der andern Gruppe zwingende Vorschriften für das Güterrecht der Ehegatten enthalten, und eine vertragliche Abänderung desselben entweder gar nicht oder nur in ganz bestimmten Fällen zulassen [1]).

I. Der ersteren Gruppe gehören einmal die Gebiete des Code civil français (zitiert C. c. fr.) also Genf und die sieben Amtsbezirke des Berner-Jura an; hiezu kommen die Kantone, deren eheliche Güterrechte sich zumal in Bezug auf die Normen über den Ehevertrag einfach als Nachahmungen des C. c. fr. darstellen, nämlich Waadt, Freiburg, Wallis und Neuenburg. Von diesen vier Kantonen scheiden wir Waadt und Freiburg aus. Wohl räumt Art. 1042 des code civil du Canton de Vaud den Ehegatten das Recht ein, ihre gegenseitigen vermögensrechtlichen Beziehungen im Ehevertrage unter einigen Einschränkungen nach ihrem Gutdünken zu regeln. Der Wortlaut dieser einschränkenden Bestimmungen allein stände unseres Erachtens der Konstituirung eines Sondergutes nicht entgegen, zumal ein Teil derselben dem C. c. fr. (C. c. fr. Art. 1387 ff.) fast wörtlich entnommen ist. Die Praxis der waadtländischen Gerichte hingegen hat das Selbstbestimmungsrecht der Ehegatten in einigen gerade für uns wesentlichen Punkten derart beschränkt, dass unseres Erachtens dadurch die Bestellung eines Sondergutes in Waadt rechtlich unmöglich ist. Gemäss dieser Praxis gebührt dem Ehemanne und nur ihm allein die Verwaltung des Vermögens der Ehefrau als ein Recht, welches im Ehevertrage nicht wegbedungen werden kann. Aus dem gleichen Grunde ist auch eine Gütertrennung a priori durch Ehevertrag nicht einführbar, und zwar muss dies aus dem angeführten Grunde sowohl für die totale wie die partielle Gütertrennung angenommen werden [2]). — Auch das Recht des Kantons Freiburg schliesst die vertragliche Bestellung eines Sondergutes aus. Während Waadt (Art. 1043) Wallis (Art. 1270) und Neuenburg (Art. 1136) in wörtlicher Uebereinstimmung

[1]) Huber I Seite 239 ff, 293 ff, 369 ff.

[2]) Lardy a. a. O. S. 330 ff, Schreiber a. a. O. I. S. 154 u. 155.

mit Art. 1388 des C. c. fr. eine vertragliche Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Gewalt des Mannes über die Person der Frau und der Kinder verbieten, erstreckt Freiburg (Art. 106) dieses Verbot auch auf die Rechte, welche dem Ehemanne als dem Haupte der Familie an dem Vermögen der Frau und der Kinder zustehen, durch welche Bestimmung die vertragliche Bestellung von Sondergut rechtlich unmöglich ist. Die hier vertretene Ansicht wird noch bestärkt durch den grossen Einfluss, welchen das waadtländische Recht auf das freiburgische ausübte [3]).

In Wallis und Neuenburg hingegen steht der Ehefrau die rechtliche Möglichkeit offen, sich im Ehevertrage ihr ganzes Vermögen oder einzelne Teile mit den Wirkungen eines Sondergutes vorzubehalten [4]) [5]) und zwar besteht diese Möglichkeit in Neuenburg, gleichgültig ob die Ehefrau unter dem gesetzlichen Güterstande der Gütergemeinschaft oder ohne Gütergemeinschaft lebt.

Allerdings stellen die einschlägigen Gesetze gegenüber der den Ehegatten eingeräumten Freiheit des Ehevertrages Schranken auf. Der Inhalt des Ehevertrages darf nicht gegen die guten Sitten verstossen; auch können die Ehegatten durch denselben die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die ehemännliche Gewalt über die Ehefrau und die Kinder, die Rechte des überlebenden Ehegatten u. s. w. in keiner Weise ändern [6]). Diese Beschränkungen hindern aber eine unter den Ehegatten getroffene Abrede, wonach die Ehefrau sich ihr Vermögen ganz oder teilweise vorbehält, in keiner Weise. Immerhin soll aber an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass unsere welschen Rechte keine speziellen Bestimmungen über ein Sondergut in dem von uns dargestellten Sinne enthalten, sodass zu vermuten ist, dass dasselbe in ihren Rechtsgebieten gar keine oder nur eine höchst beschränkte Aufnahme gefunden hat.

---

[3]) Schreiber a. a. O. I S. 69.

[4]) Wallis Art. 1269 ff, vergl. dazu Schreiber I S. 160 Lardy S. 313 ff.

[5]) Neuenburg Art. 1135 ff. vergl. Schreiber I S. 169 Lardy S. 156 ff.

[6]) C. c. fr. Art. 1387 ff. So kann sich die Ehefrau im Ehevertrage Schenkungen als Sondergut vorbehalten; die gemäss Art. 217 leg. cit. zur Gültigkeit derselben notwendige Mitwirkung des Ehemannes hingegen kann vertraglich nicht wegbedungen werden. cf. Art. 223 leg. cit. Zachariae Bd. III § 472 S. 86 und 95.

Die Wirksamkeit eines solchen Vertrages richtet sich in formeller Hinsicht nach den allgemeinen Bestimmungen über die Eheverträge.

II. Im diametralen Gegensatze zu den Kantonen der eben besprochenen Gruppe, welchen die Freiheit des güterrechtlichen Ehevertrages gemeinsam ist, stehen nun diejenigen kantonalen Rechte, deren Bestimmungen über das Güterrecht der Ehegatten ebenso unabänderlich sind, wie die Bestimmungen über die persönlichen Wirkungen des Eheabschlusses, wesshalb hier auch die Bestellung eines Sondergutes in einem Ehevertrage rechtlich unmöglich ist. Hieher gehörendie Kantone Uri, Nidwalden, Glarus und Appenzell J.-Rh.[7]).

III. Die übrigen Kantone kennen den Ehevertrag, jedoch nur mit mannigfachen Einschränkungen sowohl in Bezug auf den zulässigen Inhalt desselben als auch auf seine Form. Für das Sondergut der Ehefrau kraft Ehevertrages kommen in diesem Zusammenhange die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Zug, Solothurn, Schaffhausen und Graubünden in Betracht, während in den übrigen Kantonen dieser letzten Gruppe die Bestellung eines Sondergutes in einem Ehevertrage unseres Erachtens ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht bloss für die Kantone Schwyz, Obwalden, Basel-Stadt, Basel-Land, Appenzell A.-Rh., St. Gallen u. Aargau, sondern insbesondere auch für den Kanton Thurgau. Wenn Huber [8]) den letztgenannten Kanton an die Seite der übrigen Kantone mit Sondergut stellt, so kann ich ihm hierin nicht folgen. Allerdings räumt Thurgau (§ 87 Priv. Gb.) der Ehefrau das Recht ein, sich vor der Trauung das zugebrachte sowie dasjenige Vermögen, welches ihr während der Ehe zufallen sollte, ganz oder teilweise vorzubehalten, und gegenüber dem Ehemann und seinen Gläubigern versichern zu lassen. Die Folge hievon ist, dass das solchermassen vorbehaltene Vermögen nicht in das eheliche Gemeingut übergeht, sondern im Alleineigentum der Ehefrau bleibt. Ein solcher Vertrag hebt aber nur die Dispositionsbefugnis des Ehemannes über die Substanz des vorbehaltenen Gutes, niemals sein Recht auf den vollen Fruchtgenuss und in

[7]) Huber I S. 370.
[8]) Huber I S. 293.

der Regel ebensowenig sein Verwaltungsrecht auf. Ausnahmsweise kann die Verwaltung über das Vorbehaltsgut durch einen sogenannten Weibergutsbrief einem Dritten z. B. dem Waisenamte übertragen werden. Die Ehefrau selbst kann ohne Einwilligung der Vormundschaftsbehörden weder auf ihr Vorbehaltsgut zu Gunsten des Ehemannes oder dritter Personen verzichten, noch über dasselbe in irgend einer Form verfügen [9]). Durch diese Bestimmungen tritt dies sog. Vorbehaltsgut zum ehelichen Gemeingut des thurg. der allgemeinen Gütergemeinschaft huldigenden Güterrechtes in eine ähnliche Stellung, wie bei der communauté légale des C. c. fr. das Sondereigentum der Ehefrau (les biens personnels de la femme) zum Gemeingute (les biens de la communauté), indem auch hier der Ehemann an gewissen Komplexen des Frauenvermögens, welche im Unterschiede von Thurgau schon kraft Gesetz von der Gütergemeinschaft ausgenommen sind und im Sondereigentum der Ehefrau bleiben, das Nutzniessungs- und Verwaltungsrecht besitzt [10]). Einem so gearteten Vorbehaltsgut fehlen aber gerade die wichtigsten Kriterien des Sondergutes im eigentlichen Sinne, welches sich regelmässig als ein freies Vermögen der Ehefrau darstellt, worüber sie mit Ausschluss ehemännlicher Nutzniessungs- und Verwaltungsrechte beliebig verfügen kann [11]).

1. Unter den an dieser Stelle zu besprechenden Kantonen verdient Solothurn an die Spitze gestellt zu werden, da dasselbe unserem Rechtsinstitute die weitesten Türen geöffnet hat. In Solothurn kann sich die Braut oder Ehefrau durch Ehevertrag sowohl ihr gegenwärtiges als auch zukünftiges Vermögen ganz oder teilweise vorbehalten; im ferneren gibt ihr das Gesetz die Möglichkeit, sich eine jährlich vom Manne zu verabfolgende Summe durch Ehevertrag zur freien Verfügung vorzubehalten [12]). Diese Eigenschaft des solothurnischen Rechtes, durch welches sich dasselbe den oben besprochenen welschen Rechten nähert trennt es zugleich von den in der Folge zu besprechenden Kan-

[9]) Thurg. Priv. Gb. § 90, 91 und 93. Vergl. auch Kolb: Das eheliche Güterrecht d. Kant. Thurgau. Berner Inaugural-Dissertation 1900. S. 96 ff.

[10]) C. c. fr. Art. 1401 No. 2, Art. 1428 leg. cit. vergl. Zachariae Bd. III §§ 507 und 510.

[11]) In diesem Sinne Huber IV S. 385.

[12]) Civilgesetzbuch § 136.

tonen, deren eheliche Güterrechte eine derartige Ausdehnung des Sondergutes auf das gesamte Vermögen der Ehefrau nicht zulassen.

2. Luzern nimmt unter denselben insoweit eine besondere Stellung ein, als es allein den Umfang des zulässigen Sondergutes zahlenmässig begrenzt hat [13]). Darnach darf das Vermögen, welches sich die Ehefrau vor Eheabschluss durch Vertrag zur freien Verfügung vorbehalten kann, einen Dritteil des gesamten Frauenvermögens nicht übersteigen. Immerhin ist die Ehefrau u. E. bei der Festsetzung dieses Dritteiles nicht auf ihr bei Eingehung der Ehe vorhandenes Vermögen beschränkt, sondern kann auch das künftige ihr z. B. durch Erbschaft zufallende Vermögen in den Kreis der Berechnung hineinbeziehen.

3. Auch in den ehelichen Güterrechten der Kantone Zürich, Bern, Zug, Schaffhausen und Graubünden ist die Bestellung eines Sondergutes durch Ehevertrag zugelassen. Während nun aber sowohl Solothurn wie auch Luzern den zulässigen Umfang des Sondergutes gesetzlich geregelt haben, schweigen sich die Gesetze der eben genannten fünf Kantone hierüber aus. Sowohl das zürcherische Recht wie seine Nachahmungen in Zug und Schaffhausen sprechen ganz allgemein vom „ausdrücklich oder übungsgemäss vorbehaltenen Sondergut der Frau“ und nicht minder allgemein drücken sich Graubünden und Bern aus, wenn sie zum Sondergut dasjenige Vermögen zählen, welches sich die Ehefrau zu ihrer persönlichen Benutzung und Verfügung vorbehalten hat. Durch die herangezogenen Gesetzesstellen lässt sich demnach die aufgeworfene Frage nach dem rechtlich zulässigen Umfange des Sondergutes in diesen Rechtsgebieten nicht beantworten, wohl aber gibt uns die Stellung, welche die in Frage kommenden ehelichen Güterrechte zum vertragsmässigen ehelichen Güterrecht einnehmen, einige Anhaltspunkte. All' diesen Güterrechten ist nämlich die Abneigung gegen wesentliche Abänderungen des gesetzlichen Güterrechtes durch die Ehegatten gemeinsam. So erklärt z. B. Bern (Satz. 93) jede Vertragsbestimmung, welche den gesetzlichen Güterrechtsregeln zuwiderläuft, rundweg als ungültig. Zürich und Schaffhausen [14])

[13]) Gesetz über die eheliche Vormundschaft § 11, litt. c.

[14]) Zürich § 615, Schaffhausen § 161.

fordern zur Gültigkeit von Verträgen der Ehegatten oder Brautleute, durch welche das gesetzliche eheliche Güterrecht in wesentlichen Dingen abgeändert wird, die gerichtliche Bestätigung, welche je nach den Verhältnissen erteilt oder verweigert werden kann. Zieht man nun in Erwägung, dass nach bernischem Güterrechte das gesamte gegenwärtige wie zukünftige Vermögen der Ehefrau in das Alleineigentum des Mannes übergeht (Satz. 88), sowie dass auf Grund der übrigen vier Güterrechte der Ehemann bald allein (Zürich und Zug), bald gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau (Schaffhausen und Graubünden) Eigentümer der Früchte des Frauengutes wird, so ist es klar, dass es eine wesentliche Aenderung des gesetzlichen Güterrechtes bedeutet, wenn die Ehefrau einen namhaften Teil ihres Vermögens sich als Sondergut vorbehält, indem derselbe dadurch, wie wir später sehen werden, dem Eigentum oder der Nutzniessung des Ehemannes entzogen wird. Es ist mithin davon auszugehen, dass das Sondergut durch Ehevertrag in diesen fünf Kantonen nur einen verhältnismässig geringen Teil des Frauenvermögens betreffen darf, wobei es im Streitfalle dem richterlichen Ermessen überlassen ist, ob das Sondergut in dem geltend gemachten Umfange geschützt werden kann [15]). In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht steht ein Urteil des zürcherischen Obergerichtes, gemäss welchem der § 597 des zürcherischen Priv.-Gb. nur verhältnismässig unbedeutende Vermögenswerte im Auge hat [16]).

IV. Im Anschlusse an unsere Darstellung des ehevertraglichen Sondergutes sollen noch zwei eigenartige Gestalten desselben besonders besprochen werden, nämlich die Morgengabe und das Spiel- und Nadelgeld der Ehefrau.

1. Unter der Morgengabe versteht man im allgemeinen ein Geschenk, welches der Ehemann seiner Frau am Morgen nach der Hochzeit übergibt [17]); dies ist jedoch nicht die einzige

---

[15]) Huber IV S. 385 ff.

[16]) Vergleiche H. E., Bd. XVIII S. 58. In einem andern Fall hat aber das gleiche Gericht durchblicken lassen, dass die einer Ehefrau gehörigen Immobilien Gegenstand des Sondergutes sein können. Vergleiche H. E., Bd. XV II S. 321 und Ullmer Suppl. Nr. 2742 Ziff. 2. Ein solcher Vertrag bedürfte aber meines Erachtens der gerichtlichen Bestätigung und amtlichen Kundmachung.

[17]) Vergl. Grimm's deutsches Wörterbuch s. v. „Morgengabe".

Form, in welcher die Morgengabe bestellt wurde. Häufig wurde dieselbe der Frau bei Eingehung der Ehe lediglich versprochen, die Schenkung selbst aber erst nach dem Tode des Mannes wirksam[18]). Während die Morgengabe in früheren Zeiten in Recht und Sitte eine bedeutende Rolle spielte[19]), fristet sie im geltenden schweizerischen Rechte nur noch ein kümmerliches Dasein, indem einzig die Gesetze von Bern, Obwalden und einige Statutarrechte des Kantons Schwyz ihrer noch erwähnen. Von diesen scheiden wir die schwyzerischen Rechte ohne weiteres aus, da in denselben die Morgengabe ausser Uebung gekommen ist[20]). In Obwalden handeln ein Landesgesetz vom Jahre 1570, betitelt „Frauengut und Morgengab“[21]), sowie Art. 30 der Vollziehungsverordnung zum schweiz. Schuldbetreibungsgesetze von der Morgengabe. Dieselbe gilt mit dem Abschlusse der Ehe als verfallen. und soll der Ehefrau zu ihrer Sicherheit im Fraueninventar soweit möglich in besonderen Vermögensgegenständen als Eigentum zugeschrieben werden. Die Morgengabe wird aber nicht etwa Vorbehaltsgut der Ehefrau, sondern lediglich ein Bestandteil des Frauengutes, an welchem dem Ehemann die gleichen Rechte wie an dem übrigen Frauenvermögen zustehen. Einzig Bern (90. Satz. Ziff. 3) zählt die vom Ehemanne vor der Vollziehung der Ehe versprochene oder wirklich ausgerichtete Morgengabe ausdrücklich zum Sondergut der Ehefrau. Das Gesetz stellt zwar in Bezug auf den Umfang der Morgengabe keine Schranken auf[22]); die schon oben (S. 14) berührte feindliche Stellung des bernischen Rechtes zum Ehevertrage lässt uns aber erkennen, dass auch die Morgengabe nur einen verhältnismässig geringeren Bestandteil des ehemännlichen Vermögens betreffen darf. So ist denn auch in einem bernischen Urteile[23]) ein Vertrag, durch welchen ein Bräutigam sein Ver-

---

[18]) In Bezug auf das bündnerische Recht siehe Bühler a. a. O. S. 79 ff, Hartmann a. a. O. S. 32 ff.

[19]) Vergl. Lex Burg. tit. 24 § 1 und 2, tit. 42 § 2, tit. 62 § 2. Lex Al. 56 § 2, Schröders Rechtsgeschichte 2. Aufl. S. 303 ff, Huber IV S. 354 ff Wyss S. 9 und S. 34.

[20]) Vergl. Schreiber a. a. O. I S. 43.

[21]) Abgedruckt in der Gesetzessamml. Obwaldens Bd. I S. 150 u. 151.

[22]) Leuenberger a. a. O. S. 114 ff.

[23]) Abgedruckt in der Zeitschrift des bern. Juristenvereins Bd. I, S. 364; siehe auch König a. a. O. Noten zur Satzg. 88.

mögen ganz oder nahezu unter der Form einer Morgengabe seiner Braut zusicherte, als ungültig erklärt worden, soweit derselbe die in den Satz. 90 und 897 Civ.-Gb. gezogenen Grenzen überschritt.

2. Auch das Spiel- und Nadelgeld der Ehefrau ist heutzutage ein fast unbekanntes Gebilde. Ursprünglich verstand man darunter das der Ehefrau zum Einkauf von Nadeln gegebene und bestimmte Geld und sodann auch das Jahrgeld vornehmer Frauen für ihren Putz und ihre kleinen Bedürfnisse [24]). Für die Befriedigung dieser letzteren Dinge wird auch heute in den Rechtsgebieten, welchen der Begriff des Nadelgeldes noch geläufig ist, das Nadelgeld ausgesetzt, was uns zugleich einen Anhaltspunkt dafür gibt, dass es sich auch hier nur um verhältnismässig kleine Summen handeln kann. Den Ausdruck „Nadelgeld" selbst enthalten nur noch die Gesetze von Zürich und Schaffhausen [25]), während Bern (90. Satz. Ziff. 2) und Zug (§ 35) einfach von der Summe sprechen, welche der Ehefrau von Seiten des Mannes zu ihrem willkürlichen Gebrauche ausgesetzt worden ist. Diese Fassung rechtfertigt aber gewiss die Ansicht, dass auch diese Gesetzesstellen nichts anderes denn unser „Nadelgeld" im Auge haben [26]) [27]).

Was einer Ehefrau unter diesem Titel von Seiten des Ehemannes ausgesetzt wird, gehört gemäss den Gesetzen der eben besprochenen vier Kantone zu ihrem Sondergute. Die Bestellung des Nadelgeldes kann sowohl vor als auch während der Ehe erfolgen, sei es, dass dasselbe in einem Ehevertrage ver-

---

[24]) Vergl. Grimms deutsches Wörterbuch s. v. „Nadelgeld".

[25]) Zürich spricht vom Spiel- und Nadelgeld, Schaffhausen nur vom Nadelgeld.

[26]) Vergl. Schnell a. a. O. Anm. zu Satz. 90 Ziff. 2.

[27]) Auch einige welsche Rechte enthalten noch Anklänge an das deutschrechtliche Nadelgeld, ohne dass dasselbe aber bei ihnen die Eigenschaften eines Sondergutes hat, so der e. c. fr., Freiburg und Wallis, welche den Ehegatten gestatten, im Ehevertrage zu bestimmen, dass die Ehefrau jährlich einen Teil der Früchte und Zinse ihres Vermögens gegen ihre eigenen Quittungen zur Bestreitung ihrer persönlichen Auslagen und Bedürfnisse beziehen soll. Vergl. e. c. fr. Art. 1534 für die Nicht-Gemeinschaft und gleichlautend Art. 1549 für das Dotalrecht. Zachariae III. Bd. § 531 S. 374 und § 535 S. 384. Wallis Art. 1278 Abs. 3, fast wörtlich mit den Bestimmungen des C. c. fr. übereinstimmend. Freiburg Art. 69 Absatz 1.

sprochen oder vorbehalten worden ist, sei es, dass der Ehemann dasselbe ohne eine solche vorangegangene Zusicherung nach Abschluss der Ehe seiner Ehefrau gibt [28]).

§ 6. 2. Das Sondergut kraft Zuwendungen.

1. Die Regel, nach welcher das bei Eingehung der Ehe vorhandene oder während der Ehe erworbene Vermögen der Ehefrau sich mit demjenigen des Ehemannes in irgend einer Weise vereinigt, ergreift im allgemeinen auch die Geschenke, welche der Ehefrau nach Eheabschluss zufliessen. Diese werden demnach z. B. in den Ländern, wo das System der Güterverbindung herrscht, Frauengut, an welchem wie an den übrigen Bestandteilen desselben der Ehemann Verwaltungs- und Niessbrauchsrechte hat; wo aber das Gesetz die Vereinigung der beidseitigen Vermögen statuirt, werden auch solche für die Ehefrau bestimmte Gaben eheliches Gemeingut. Diese Regel erleidet nun aber in mehreren Kantonen eine Ausnahme. Es ist schon oben (S. 11) darauf hingewiesen worden, dass sich die Ehefrau in denjenigen Rechtsgebieten, welche es in erster Linie den Ehegatten überlassen, im Ehevertrage ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse zu ordnen, u. a. auch Schenkungen jeder Art vorbehalten kann. Das Gleiche gilt für diejenigen Kantone, welche in grösserem oder kleinerem Umfange der Ehefrau die vertragliche Bestellung eines Sondergutes einräumen. In all' diesen Fällen werden die Gaben Sondergut kraft einer besonderen Uebereinkunft mit dem Ehemanne. Nun enthalten aber einige kantonale Rechte überdies Bestimmungen, wonach die der Ehefrau gemachten Zuwendungen Sondergut derselben werden, soferne sie ihr von Seiten des Gebers zu ihrer ausschliesslichen Verfügung zugewendet worden sind; dieselben werden alsdann Vorbehaltsgut kraft eines Rechtsgeschäftes zwischen dem Geber und der Ehefrau. Solche Bestimmungen finden sich in den Gesetzen von Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Schaffhausen und Graubünden [1]).

[28]) Schneider a. a. O. Anm. 1 zu § 597, König, a. a. O. Anm. zu Satz. 88.

[1]) Der C. c. fr. Art. 1401 Ziff. 1 lässt Mobiliarschenkungen an die Ehefrau von der Regel, dass die sämtlichen beweglichen Güter der Ehefrau in die Gemeinschaft fallen, ausnehmen, soferne dieselben unter der Bedingung gemacht worden sind, dass sie nicht in die Gemeinschaft fallen

2. Bei Vergleichung der Gesetzestexte springt vor allem ein wichtiger Unterschied ins Auge; während nämlich Zürich und Schaffhausen ganz allgemein von den „Gaben, welche der Ehefrau zu ihrer ausschliesslichen Verfügung zugekommen sind", sprechen, ohne also eine besondere Unterscheidung in Bezug auf die Geber zu treffen, verleihen die übrigen an dieser Stelle in Betracht kommenden Kantone nur denjenigen Schenkungen Sondergutsqualität, welche von einer bestimmten Personenkategorie herrühren. So beschränken Luzern, Glarus und Graubünden ihre diesbezüglichen Bestimmungen auf Schenkungen, welche der Ehefrau von dritten Personen gemacht werden; Gaben des Ehemannes an seine Frau können demnach in diesen Kantonen im Gegensatz zu Zürich und Schaffhausen kein Vorbehaltsgut derselben werden [2] [3]). Am engsten hat Bern den Kreis der Schenker umschrieben, welcher lediglich die Seitenverwandten der Ehefrau im dritten oder ferneren Grade und die fremden Personen umfasst. Es können also weder die Verwandten der absteigenden noch aufsteigenden Linie, weder Brüder noch Schwestern und auch der Ehemann keine derartigen Schenkungen an die Ehefrau machen [4]).

3. Mit Ausnahme Berns bedienen sich die sämtlichen in diesem Zusammenhange besprochenen kantonalen Rechte des Ausdruckes Gaben oder Geschenke, ohne anzudeuten, ob sie darunter nur Schenkungen unter Lebenden oder auch Zuwendungen kraft letztwilliger Verfügung verstehen. Die überaus spärliche Praxis gibt uns hierüber keinen Aufschluss. Er-

---

sollen. Auch das thurg. Recht (§ 92 Priv.-Gb.) räumt bei Schenkungen an die Ehefrau dem Donator das Recht ein, an die Schenkung die Bedingung zu knüpfen, dass dieselbe als vorbehaltenes Weibergut zu behandeln sei Weder nach dem C. c. fr. noch nach dem thurg. Recht entsteht aber dadurch ein Sondergut. Vergl. Zachariae Bd. III § 507 S. 210 ff. und Anm. 13 und 14.

[2]) Der Entwurf zum bündnerischen Zivilgesetzbuch hatte ursprünglich auch die Geschenke des Mannes an die Ehefrau mit in ihr Sondergut einbezogen. Diese Ausdehnung des weiblichen Sondergutes wurde aber von der Kommission als bedenklich befunden und in der Folge gestrichen. Vergl. Planta a. a. O. § 39 Anm. 3.

[3]) In Zürich kann das Spargut der Ehefrau während der Ehe durch Gaben des Mannes vermehrt werden. Vergl. Schneider a. a. O. § 597 Anm. 2.

[4]) Leuenberger a. a. O. S. 118 ff.

wägt man aber, dass abgesehen von Bern die in den Gesetzen gewählten Ausdrücke alle Schenkungsarten in sich begreifen, so fehlt ein zureichender Grund, um die letztwillig verfügten Schenkungen anders als diejenigen unter Lebenden zu behandeln. Einzig Bern beschränkt die Schenkungen ausdrücklich auf solche unter Lebenden, und schliesst damit die Zuwendungen auf Grund letzwilliger Verfügung aus. Hat daher jemand einer Ehefrau ein Legat vermacht, so teilt dasselbe das rechtliche Schicksal des zugebrachten Gutes, auch wenn es in einer letzten Willensverordnung ausdrücklich als Sondergut bezeichnet und erklärt wird. [5]).

Mit Bezug auf die Form gelten im Allgemeinen die Grundsätze über die Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall. Damit eine Schenkung aber Sondergut der Ehefrau werde, bedarf es im Weiteren einer dahingehenden ausdrücklichen Willenserklärung des Schenkers. Die angezogenen Gesetzesstellen begnügen sich im Allgemeinen mit der vom Schenker abzugebenden Erklärung, dass die Schenkung der Ehefrau zu ihrer ausschliesslichen Verfügung zugewendet werde, während in Bern der Donator ausdrücklich erklären muss, dass die Schenkung zur Vermehrung des vorbehaltenen Gutes der Ehefrau dienen solle [6]).

§ 7. 3. Umwandlung von zugebrachtem Frauengut in Sondergut.

Neben den bisher erörterten Entstehungsgründen kann Sondergut endlich auch dadurch entstehen, dass zugebrachtes Frauengut in Sondergut umgewandelt wird. Diese Umwandlung, welche eine Aenderung der güterrechtlichen Verhältnisse unter den Ehegatten nach sich zieht, ist aber nicht in allen Kantonen, welche an und für sich das Sondergut zulassen, rechtlich möglich. Es scheiden von vorneherein die sämtlichen welschen Kantone aus, bei denen wie wir oben dargelegt, mit einer kleinen Ausnahme bei Genf ein Sondergut nur in einem Ehevertrage bestellt werden kann. Da aber in diesen Kantonen der Ehevertrag nur vor Eheabschluss eingegangen werden kann, und nach Ehenabschluss keinerlei Aenderungen erleiden darf, so ist hier eine Umwand-

[5]) König a. a. O. S. 130 ff., Zeitschrift d. bern. J. V. VI S. 80.
[6]) Leuenberger a. a. O. S. 119 ff.

lung von eingebrachtem Frauengut in Sondergut ausgeschlossen. Auch Bern, dessen güterrechtliche Bestimmungen ebenfalls von dem Grundsatze der Unabänderlichkeit beherrscht werden, lässt kein Sondergut aus zugebrachtem Frauengut entstehen [1]). Das Gleiche ist für die Kantone Luzern, Glarus, Zug und Graubünden zu sagen, deren Gesetze eine derartige Bestellung von Vorbehaltsgut nach der Trauung ausschliessen [2]). Solothurn beschränkt die Möglichkeit, zugebrachtes Frauengut in Sondergut umzuwandeln, auf Ehefrauen, welche mit Einwilligung des Ehemannes selbstständig einen Beruf oder ein Gewerbe betreiben und im Handelsregister eingetragen sind [3]). Es erübriget uns noch einen Blick auf die Kantone Zürich und Schaffhausen zu werfen, welche prinzipiell eine Abänderung des ehelichen Güterrechtes während bestehender Ehe durch Verträge der Ehegatten zulassen, sodass in diesen Rechtsgebieten der Entstehung von Sondergut durch Umwandlung des zugebrachten Weibergutes an und für sich nichts im Wege steht [4]). Solange diese Umwandlung nur verhältnismässig unbedeutende Vermögenswerte beschlägt, ist dieselbe an keine besondern Formen gebunden; handelt es sich dagegen um bedeutendere Vermögenskomplexe, so bedarf ein solcher Vertrag zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen Bestätigung und überdies, insofern das veränderte Güterrecht dritten Personen gegenüber wirken soll, der amtlichen Publikation [5]).

II. Die rechtliche Stellung des Sondergutes.

§ 8. 1. Im allgemeinen.

„Das Sondergut ist eine partielle Gütertrennung.“ Mit diesen Worten Hubers [1]) ist die rechtliche Wirkung, welche dasselbe im Verhältnis der Ehefrau zum Ehemann erzeugen soll,

---

[1]) Leuenberger a. a. O. S. 110.

[2]) Für Luzern vergl. § 27 leg. cit. mit § 11. Glarus arg. § 132; Zug vergl. v. Wyss a. a. O. S, 214 ff. Graubünden arg. § 39.

[3]) Ueber die Formalitäten soweit die Umwandlung Liegenschaften ergreift, siehe S. 8 dieser Abhandlung.

[4]) Zürich § 615—619 Priv. Gb. und wörtlich übereinstimmend Schaffhausen § 161—165 Priv. Gb.

[5]) Vergl. Entscheid des zürch. Kassationsgerichts, abgedruckt in den H. E. Bd. XVIII S. 56 ff. Erw. 3 vgl. auch Schneider a. a. O. Anm. 1 zu § 597.

[1]) Huber I S. 293.

treffend bezeichnet. Wie beim Systeme der Gütertrennung die Ehefrau grundsätzlich das Eigentum sowie die Verwaltung und Verfügung über ihr ganzes Vermögen beibehält [2]), so soll sie in Bezug auf das Vorbehaltsgut die gleichen Rechte geniessen. Auch hier soll Vermögen in allen seinen Teilen bei der Ehefrau bleiben, um den besonderen Interessen seiner Eigentümerin zu dienen. Damit dasselbe jedoch seine Zweckbestimmung erfüllen kann, müssen diejenigen Rechtssätze ausgeschaltet werden, welche die vermögensrechtliche Freiheit der Ehefrau beschränken. In folgerichtiger Erkenntnis dieser Notwendigkeit haben daher alle kantonalen Gesetze, welche Normen über das Sondergut enthalten, der Ehefrau mit Bezug auf diesen Vermögenskomplex eine Ausnahmestellung eingeräumt, indem sie ihr die vermögensrechtliche Freiheit, deren sie regelmässig durch den Eheabschluss verlustig geht, mit Bezug auf das Sondergut in grösserem oder kleinerem Umfange erhalten haben.

I. Unter den Kantonen der deutschen Schweiz lassen Zürich und in wörtlicher Uebereinstimmung mit demselben Zug und Schaffhausen die Ehefrau mit Bezug auf ihr Sondergut und soweit dasselbe reicht, unabhängig vom Ehemanne handeln und verfügen. Im gleichen Sinne statuiren Bern, Luzern, Glarus, Solothurn und Graubünden die freie Verfügungsbefugnis der Ehefrau über ihr vorbehaltenes Gut. In Ausübung dieses ihr ausschliesslich zustehenden Verwaltungs- und Verfügungsrechtes über das Sondergut kann die Ehefrau in diesen acht Kantonen mit demselben nach Gutdünken schalten und walten. Sie kann dasselbe veräussern, verschenken, mit Pfandrechten belasten, kurz, die Ehefrau nimmt mit Bezug auf ihr Vorbehaltsgut die Stellung einer unverheirateten volljährigen Person ein. Während die Frau im allgemeinen ohne die Mitwirkung des Ehemannes und teilweise sogar der Vormundschaftsbehörden keine persönlichen Schuldverpflichtungen eingehen kann, haben ihr die oben genannten Kantone mit Bezug auf ihr Sondergut die Verpflichtungsfähigkeit verliehen; dieselbe umfasst alle Arten von verpflichtenden Rechtsgeschäften, soweit nicht die Kantone den Ehefrauen die Abschliessung gewisser Arten derselben aus allgemeinen Gründen schlechtweg untersagt haben. So kann z. B. nach luzernischem Rechte eine Ehefrau niemals Bürg-

[2]) Vergl. Basel-Stadt § 30 und gleichlautend Basel-Land § 28.

schaften eingehen, wobei es keinen Unterschied macht, ob dieselben von einer Ehefrau mit oder ohne Sondergut eingegangen worden sind [3]). Das Resultat und der Zweck dieser Bestimmungen ist überall der gleiche, indem durch dieselben die ehemännlichen Rechte mit Bezug auf das Sondergut ausgeschaltet werden sollen. Diese Ausschaltung erstreckt sich auch auf die dem Ehemanne allgemein zustehende Befugnis, seine Ehefrau vor Gericht zu vertreten. Will derselbe also z B. ein zum Sondergut der Frau gehörendes Guthaben gerichtlich einklagen, so muss er hiezu von seiner Ehefrau ausdrücklich bevollmächtigt sein [4]). Der Ehemann kann das Sondergut auch nicht etwa zwangsweise zur Tragung der ehelichen Lasten heranziehen, doch steht es der Ehefrau natürlich frei, die Einkünfte ihres Sondergutes ganz oder teilweise für den gemeinsamen Haushalt zu verwenden.

II. Da den Gesetzen der französischen Schweiz mit Ausnahme Genfs im Gegensatze zu den eben besprochenen Kantonen der deutschen Schweiz besondere Bestimmungen über das Sondergut fehlen, so müssen die Rechte der Ehefrau an dem im Ehevertrage vorbehaltenen Gut von den in diesen Gesetzen niedergelegten allgemeinen Grundsätzen abgeleitet werden.

1. In den Ländern des C. c. fr. behält die kraft Ehevertrages in Gütertrennung lebende Ehefrau die vollständige Verwaltung und Nutzniessung an ihrem ganzen Vermögen. Gestützt auf ihre Verwaltungsbefugnis kann die Ehefrau unabhängig vom Manne alle Rechtshandlungen vornehmen, welche die ordnungsmässige Verwaltung ihres Sondervermögens mit sich bringt, z. B. Miet- und Pachtverträge abschliessen, Kapitalien aufkünden, Kapitalzinse einziehen u. s. w. Mit Bezug auf die Verfügungsfähigkeit hingegen ist zwischen dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Ehefrau zu unterscheiden. Ueber die ihr gehörenden beweglichen Sachen kann die Ehefrau frei verfügen; bei Verfügungen über ihr unbewegliches Vermögen hingegen ist sie durchaus an die Einwilligung (Autorisation) des Mannes bezw. des Gerichtes gebunden. Diese Einwilligung kann ihr wenigstens mit Bezug auf die Liegen-

[3]) Vergl. § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die eheliche Vormundschaft.
[4]) Vgl. Schneider a. a. O. § 597 Anm. 3. Ullmer I No. 238.

schaften auch nicht etwa von vorneherein im Ehevertrage oder nach Eheabschluss erteilt werden; eine jede derartige allgemeine Einwilligung wird vom Gesetze als null und nichtig erklärt [5]). Auch zur Eingehung von Verbindlichkeiten bedarf die gütergetrennte Frau der ehemännlichen Zustimmung, es sei denn, dass dieselben die Verwaltung ihres Vermögens oder ihre persönlichen Bedürfnisse beschlagen [6]). Endlich fehlt der Ehefrau ganz allgemein die Gerichtsstandsfähigkeit, sodass sie ohne Einwilligung des Mannes bezw. des Gerichtes in keinen Rechtssachen, auch nicht in denjenigen, welche die Verwaltung ihres Sondervermögens beschlagen, vor Gericht auftreten kann [7]). Diese Regeln, welche sich auf die in vollständiger Gütertrennung lebende Ehefrau beziehen [8]), sind auch da anzuwenden, wo die Ehefrau nur mit einem Teile ihres Vermögens in Gütertrennung leben will, wodurch dasselbe den Charakter des Sondergutes annimmt; insbesondere treffen die einschränkenden Bestimmungen, welche sich auf die Dispositionsbefugnis beziehen, sowohl bei der in vollständiger wie in partieller Gütertrennung lebenden Ehefrau zu.

Mit diesen Ausführungen stimmt denn auch die rechtliche Behandlung überein, welche Genf als der einzige welsche Kanton mit gesetzlichem Sondergute dem letzteren in dem mehrfach erwähnten Spezialgesetze angedeihen lässt [9]). Nach Art. 1 desselben nimmt die Ehefrau mit Bezug auf dieses Sondergut dieselbe Stellung mit all'den Rechten ein, die der Art. 1449 C. c. fr., auf welchen im Gesetzestexte selbst ausdrücklich hingewiesen

---

[5]) Art. 1538 C. c. fr. vgl. Bridel a. a. O. Seite 9: D'après le système français, l'autorisation nécessaire à la femme doit toujours être „spéciale", c'est à dire qu'elle doit être donnée pour chaque acte en particulier.

[6]) Ueber diesen Punkt herrscht Streit. Vergleiche Zachariae Bd. III § 516 Anm. 63. Der Text enthält die herrschende Ansicht, welche den Art. 1449 C. c. fr. durch den Art. 217 eod. beschränkt mit der Begründung, dass Art. 217 das Prinzip enthalte, von dem Art. 1449 nur eine Anwendung sei. Die letztere Gesetzesstelle bezieht sich zwar auf die infolge Richterspruches in Gütertrennung lebende Ehefrau. Das hier Gesagte gilt aber ebenso für die auf Grund eines Ehevertrages gütergetrennte Frau. Vergl. Zachariae Bd. III § 532. Im gleichen Sinne Schreiber a. a. O. I S. 173, Bridel a a. O. S. 8 und 9.

[7]) Art. 215 C. c. fr. Art. 216 leg. cit. enthält die Ausnahme, wenn die Frau in Kriminal- oder Polizeisachen verfolgt wird.

[8]) Art. 1536—1539 C. c. fr. Zachariae a. a. O. Bd. III § 532.

[9]) Vergl. S. 8 dieser Abhandlung.

wird, einer gütergetrennten Ehefrau einräumt, und die wir soeben besprochen haben. Die für die deutsch-schweizerischen Kantone aufgestellte Regel, wonach der Ehemann das Sondergut nicht zwangsweise zur Tragung der ehelichen Lasten heranziehen darf, wird in diesem Gesetze durchbrochen, indem die Ehefrau gemäss Art. 2 desselben verpflichtet wird, an die Haushaltungskosten sowie an die Kosten für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder einen den Verhältnissen der Ehegatten angemessenen Beitrag aus ihrem Arbeitsverdienste zu leisten. Immerhin tritt diese Pflicht erst ein, wenn weder das Vermögen des Ehemannes noch dasjenige der Gütergemeinschaft zur Tilgung dieser Schulden hinreichen; auch kann dieselbe von vorneherein in einem Ehevertrage wegbedungen werden. Für den Fall der Not hingegen bleibt die Ehefrau trotzdem beitragspflichtig [10]).

2. Eine ähnliche rechtliche Stellung nimmt die Ehefrau im Kanton Wallis mit ihrem Sondergute ein. Dasselbe bleibt kraft der Eheabrede in allen Teilen bei der Ehefrau, welche an dem Vorbehaltsgut allein die Verwaltung und Nutzniessung hat. Im übrigen aber gelten die allgemeinen Bestimmungen des Code civil du Canton du Valais (Art. 88—101), welche im Ehevertrage nicht wegbedungen werden können, da es sich hier um Befugnisse der ehemännlichen Gewalt handelt [11]). Die Ehefrau kann demnach ohne Genehmigung des Ehemannes oder im Falle seiner Weigerung des Waisenamtes keinerlei Verträge eingehen, noch sich auf irgend eine andere Weise verpflichten; auch bedarf sie zur Prozessführung über Streitigkeiten, welche ihr Sondergut betreffen, der Einwilligung ihres Ehemannes bezw. des Waisenamtes.

Komplizirter gestalten sich die Verhältnisse in Neuenburg, wo die rechtliche Stellung der Ehefrau eine verschiedene ist, je nachdem sie in Gütergemeinschaft oder ohne Gütergemeinschaft lebt [12]). Wie schon oben ausgeführt wurde, kann sie sich in beiden Fällen im Ehevertrage Teile ihres Vermögens als Sondergut vorbehalten. Während aber die unter dem ordentlichen Güterstande der Gütergemeinschaft lebende Ehefrau keine Rechtsgeschäfte irgend

---

[10]) Arg. Art. 1537 C. c. fr; vergl. Zachariae Bd. III § 532 Anm. 1.
[11]) Art. 1270 C. c.
[12]) Lardy a. a. O. S. 156 ff., Schreiber a. a. O. I S. 161 ff.

welcher Art ohne die Ermächtigung (Autorisation) ihres Ehemannes bezw. für den Fall seiner Weigerung des Gerichtes abschliessen noch sich durch solche Rechtsgeschäfte verpflichten kann, ist die nicht in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau in Hinsicht auf ihr eigenes Vermögen an keine derartige Zustimmung gebunden [13]). Nur mit Bezug auf die Gerichtsstandfähigkeit besteht auch für die nicht in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau eine Einschränkung, indem auch sie zur Prozessführung der Ermächtigung ihres Ehemannes bedarf mit Ausnahme derjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche die durch sie besorgte Verwaltung ihres Vermögens mit sich bringt. (Code civil Art. 155 u. 156).

II. Die Schuldenhaftung des Sondergutes

§ 9. a. Einleitung.

Die Ausführungen in dem vorangegangenen Kapitel haben gezeigt, wie eine Reihe schweizerischer Kantone die rechtliche Stellung der Ehefrau in Bezug auf ihr Sondergut in besonderen Rechtssätzen normirt haben, durch welche ihr die Handlungs- und Verfügungsfähigkeit, derer sie, den Fall der Handels- und Gewerbefrau ausgenommen, durch den Eheabschluss regelmässig [1]) verlustig geht, in grösserem oder kleinerem Umfange verliehen wird. Hand in Hand mit dieser ausnahmsweisen Handlungsfähigkeit und Selbstständigkeit der Ehefrau geht nun aber folgerichtig auch eine vermehrte Verantwortlichkeit derselben für ihre Handlungen, welche sich in einer gesteigerten Haftbarkeit ihres Sondergutes wiederspiegelt. Bei der Darstellung dieser Haftungsregeln gehen wir zunächst von den vorehelichen Schulden der Ehefrau aus, an welche sich alsdann die Betrachtung der während der Ehe seitens der Ehefrau eingegangenen Verbindlichkeiten schliessen soll.

§ 10. b. Die vorehelichen Schulden.

1. Da im Systeme der Güterverbindung die Vermögen des Ehemannes und der Ehefrau dem Rechte nach getrennt bleiben [1]), gebietet die Natur dieses Gütersystemes, dass

[13]) Code civil Art. 157 u. 158.

[1]) Huber I S. 273.

[1]) Gerber-Cosack a. a. O. S. 467.

jeder Ehegatte mit seinem gesamten Vermögen für seine eigenen voreheliehen Schulden hafte, eine Konsequenz, welche Luzern und Graubünden in ihren Gesetzen ausdrücklich gezogen haben [2]). Soweit demnach eine Ehefrau mit voreheliehen Schulden belastet ist, erstreckt sich die Haftung für dieselben folgerichtig sowohl auf das in die Ehe eingebrachte Vermögen wie auch auf ihr Sondergut, welch letzteres ja einen Bestandteil des Vermögens der Ehefrau bildet.

2. Weniger einfach gestaltet sich die Sache in den Kantonen mit Gütergemeinschaft. Nach dem Rechte des C. c. fr. werden nicht alle voreheliehen Schulden der Ehegatten Gemeinschaftsschulden, es wird vielmehr zwischen den Mobiliar- und Immobiliarschulden unterschieden; die Gemeinschaft haftet nur für die ersteren, und auch für diese nur insoweit, als der voreheliche Gläubiger der Ehefrau gegenüber dem Ehemanne auf die in Art. 1410 C. c. fr. vorgeschriebene Weise den Beweis zu führen vermag, dass die Schuld, welche er einklagt, von der Frau vor der Ehe eingegangen worden sei. Kann der voreheliche Gläubiger der Ehefrau diesen Beweis nicht leisten, so haftet ihm nur das eigene Vermögen der Ehefrau, und mithin, da das Mobiliarvermögen der Frau schlechthin, die Liegenschaften aber der Nutzniessung nach zum Gemeingute gehören, nur das blosse Eigentum (nuda proprietas) dieser Liegenschaften [3]). Es haftet demnach für die voreheliehen Schulden der Ehefrau neben dem Gemeingute, dessen Haftung wegfallen kann, immer noch das eigene Vermögen der Ehefrau unter Vorbehalt des an demselben bestehenden ehemännlichen Nutzniessungsrechtes. Um so mehr muss aber in diesem Falle dasjenige Frauenvermögen haften, an welchem dem Ehemanne weder Eigentums- noch Nutzniessungsrechte zustehen. Wir stellen daher den Satz auf, dass das Sondergut für alle voreheliehen Schulden der Ehefrau hafte unbeschadet der Rechte, die dem voreheliehen Gläubiger auch an andern Vermögenskomplexen, wie z. B. dem ehelichen Gemeingut oder den biens propres der Ehefrau zustehen.

Im Unterschiede zum C. c. fr. fallen in Neuenburg bei der communauté légale die voreheliehen Schulden nicht der

---

[2]) Luzern § 13 Abs. 2, Graubünden § 40. Das Gleiche ist in Bezug auf Zürich, Glarus, Zug, Schaffhausen und Wallis zu sagen.

[3]) Vergl. Zachariae a. a. O. Bd. III S. 221 ff.

Gemeinschaft zur Last; dieselben bleiben vielmehr persönliche Schulden des betreffenden Ehegatten, für welche er allein mit seinem ganzen Vermögen, die Ehefrau also auch mit ihrem Sondergut haftet. (C. c. Art. 1157, 1160.)

3. Auch die Kantone mit Gütereinheit gehen in Bezug auf die Haftung für voreheliche Schulden grundsätzlich auseinander. In Bern übernimmt der Ehemann gemäss Satz. 88 alle Schulden der Ehefrau, welche im Zeitpunkte der Trauung auf der Person der Ehefrau oder auf ihrem Vermögen haften, das sie ihm zu irgend einer Zeit zubringt. Mit diesem Schuldenübergang auf den Ehemann wird die Ehefrau grundsätzlich und ein für alle mal von ihrer Schuldverpflichtung befreit, so dass sie auch nach Auflösung der Ehe für ihre vorehelichen Schulden nicht mehr belangt werden kann[4]). Der Umstand, dass die Ehefrau mit dem Eheabschlusse aufhört, Schuldnerin zu sein, hat zur Folge, dass ihr Sondergut für voreheliche Schulden nicht mehr in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Immerhin ist im einzelnen Falle zu prüfen, ob es sich um eine übertragbare Schuld handelt, da nur bei einer solchen ein Schuldübergang auf den Ehemann möglich ist. Ist die Ehefrau vor Eheabschluss z. B. mit einer Geldbusse belegt worden, so geht diese Schuld als eine Strafe nicht auf den Ehemann über; für solche unübertragbare Schulden der Ehefrau haftet somit ihr vorbehaltenes Gut[5]).

Im Gegensatze zu Bern lässt Solothurn die Ehefrau ausdrücklich für ihre zugebrachten Schulden mit ihrem ganzen Vermögen haften, räumt aber dem Gläubiger immerhin das Recht ein, den Ehemann während des ehelichen Güterverhältnisses für die vorehelichen Schulden der Ehefrau zu betreiben, da die Rechtsverfolgung gegen die angesichts des solothurnischen Güterrechts vermögenslos gewordene Ehefrau während der Dauer des ehelichen Güterverhältnisses regelmässig resultatlos verlaufen dürfte[6]). Hat sich die Frau hingegen Vermögen

[4]) Leuenberger a. a. O. S. 84, Huber I 298 und 299.

[5]) Leuenberger a. a. O. S. 80 ff.

[6]) Will der Ehemann diese Konsequenz von sich abwenden und vermag er nachzuweisen, dass der Frau vor der Ehe mehr Schulden zugefallen sind, als ihr zugebrachtes Vermögen beträgt, so kann er beim Gerichte die Gütertrennung verlangen; entspricht dasselbe seinem Begehren, so richtet sich vom Tage des Urteils an das weitere Betreibungsverfahren ausschliesslich gegen die Frau selbst. (§ 88 C. Gb.)

vorbehalten, so fällt diese Befürchtung hinweg, da eine gegen die Ehefrau gerichtete Betreibung für voreheliche Schulden das vorbehaltene Vermögen derselben auch während bestehender Ehe notwendig ergreifen muss.

Ein Ueberblick über die soeben entwickelten Haftungsregeln, ergibt, dass es für die Haftung des Sondergutes mit Bezug auf die vorehelichen Schulden nicht auf deren Rechtsgrund ankommt, m. a. W., soweit das Sondergut für voreheliche Schulden der Ehefrau in Mitleidenschaft gezogen werden kann, haftet dasselbe, gleichgültig, ob die Schuld in einer unerlaubten Handlung, einem Rechtsgeschäfte oder im Gesetze begründet ist.

§ 11. c. Die rechtsgeschäftlichen Schulden.

Während bei den vorehelichen Schulden der Ehefrau der Entstehungsgrund derselben ohne Einfluss auf die Frage der Haftung ist, ruft die Beantwortung der vorwürfigen Frage in Bezug auf die ehelichen d. h. während der Ehe kontrahirten Schulden der Ehefrau einer Spezifikation derselben. Wir halten diese Schulden einmal nach ihrem Rechtsgrunde auseinander und sprechen daher von den rechtsgeschäftlichen und den nicht rechtsgeschäftlichen Schulden, (unerlaubte Handlungen, kraft Gesetzes entstehende Verbindlichkeiten der Ehefrau). Sodann unterscheiden wir unter den rechtsgeschäftlichen Schulden diejenigen, welche die Ehefrau allein, d. h. ohne Mitwirkung des Ehemannes und solche welche sie unter seiner Mitwirkung eingegangen ist.

1. Wir haben oben [1]) gezeigt, wie sich die Ehefrau in einer Reihe von Kantonen während bestehender Ehe mit Bezug auf ihr Sondergut selbständig verpflichten kann. Entsprechend dieser Selbständigkeit lassen nun diese Kantone das Sondergut für diejenigen Verbindlichkeiten haften, welche die Ehefrau gestützt auf diese ausnahmsweise Stellung eingeht. Da sich aber die Ehefrau im Allgemeinen ohne Genehmigung des Ehemannes bezw. der Behörden nicht verpflichten kann [2]),

[1]) S. 21 ff. dieser Abhandlung.

[2]) Durch die im Rahmen der Schlüsselgewalt eingegangenen Verpflichtungen verpflichtet die Ehefrau nicht sich selbst sondern den Ehemann, bezw. das eheliche Vermögen. Vgl. Huber I S. 274.

so wird es sich fragen, ob die Wirksamkeit dieser selbständigen Verpflichtungen an die Erfüllung gewisser Formen oder an bestimmte Willensäusserungen gebunden ist, durch welche sich dieselben von andern Verpflichtungen abheben. Nur die Gesetze von Luzern und Bern enthalten hierüber nähere Ausführungen. Gemäss dem luzernischen Gesetze (§ 13 Abs. 4) haftet das vorbehaltene Gut für Schulden, welche die Ehefrau unter Berufung auf dasselbe eingegangen ist. Diese Gesetzesstelle knüpft also die Haftung des vorbehaltenen Gutes an die ausdrückliche Erklärung, dass die Schuld mit Bezug auf das Sondergut eingegangen werde. Weniger klar ist Bern, welches in seiner 92. Satz. die Rechte derjenigen Personen umschreibt, welche der Ehefrau in Hinsicht auf ihr vorbehaltenes Gut etwas anvertraut haben. Hier herrscht Streit darüber, ob es einer ausdrücklichen Erklärung bedürfe, dass die Schuld mit Bezug auf das Vorbehaltsgut gemacht werde, oder ob diese Willensmeinung stillschweigend in all' den Fällen vorauszusetzen sei, wo die ehemännliche Zustimmung fehle [3]). Wir sind mit Leuenberger der Ansicht, dass die im Gesetzestexte enthaltenen Worte „in Hinsicht auf ihr vorbehaltenes Gut" an sich weder für noch gegen die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Erklärung sprechen, sondern lediglich die Wirkungen der von der Ehefrau ohne Mitwirkung des Ehemannes eingegangenen Schuldverpflichtungen mit besonderem Nachdruck hervorheben wollen [4]).

Die übrigen Kantone haben von der Aufstellung einer besonderen Haftungsregel des Sondergutes mit Bezug auf die ohne Mitwirkung des Ehemannes seitens der Ehefrau eingegangenen rechtsgeschäftlichen Schulden Umgang genommen. Nachdem ihre Gesetze das Sondergut der Ehefrau kraft positiver Gesetzesbestimmung von der ehelichen Vormundschaft des Ehemannes ausgenommen haben, ist es selbstverständlich, dass die über ihr Sondergut selbständig disponierende Ehefrau mit demselben für alle persönlichen rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten haftet, da ihre Dispositionsfähigkeit nur soweit die ehemännliche Vormundschaft reicht, aufgehoben ist [5]).

---

[3]) Leuenberger a. a. O S. 121 ff.

[4]) Vgl. Schnell's Comm. zur 92. Satz.

[5]) Schneider § 599 Anm. 4 knüpft die Haftung der Ehefrau an die Voraussetzung, dass dieselbe ausdrücklich mit Bezug auf ihr Sondergut kontrahiert habe.

2. Da wo die Ehefrau mit Genehmigung des Ehemannes und erforderlichenfalls der Behörden rechtsgeschäftliche Schulden eingehen kann, haftet bald die Frau allein, bald das eheliche Vermögen und bald der Mann allein. In den Kantonen mit Güterverbindung haftet in einem solchen Falle die Frau regelmässig allein, direkt und mit ihrem ganzen Vermögen, also auch mit ihrem Sondergute [6]). Anders in den Kantonen mit Gütergemeinschaft, wo die seitens der Ehefrau mit Zustimmung des Ehemannes eingegangenen Verbindlichkeiten regelmässig das eheliche Gemeingut verhaften, während das vorbehaltene Gut nur unter besondern Voraussetzungen in Mitleidenschaft gezogen werden kann. So sind in den Ländern des C. c. fr. die Schulden, welche die Ehefrau mit Zustimmung des Ehemannes eingeht, Gemeinschaftsschulden, für welche das eheliche Gemeingut aufzukommen hat; für die Haftung des Sondergutes hingegen ist entscheidend, dass die betreffende Schuld speziell das Sondergut oder die eigenen Güter (biens propres) der Ehefrau beschlage [7]).

3. Unter den Kantonen mit Gütereinheit sind an dieser Stelle Bern und Solothurn zu berücksichtigen, denen die Verpflichtungsfähigkeit der Ehefrau unter Zustimmung des Mannes gemeinsam ist. Mit Bezug auf die rechtlichen Wirkungen einer solchen Verbindlichkeit und speziell in Hinsicht auf die Haftung der Ehegatten gehen die Gesetze dieser beiden Kantone auseinander. In Bern haftet für solche mit Zustimmung des Ehemannes eingegangene Verbindlichkeiten der Mann allein, während die Ehefrau in diesem Falle weder mit ihrem zugebrachten noch auch mit dem vorbehaltenen Gute irgendwie einzustehen hat [8]). Anders in Solothurn; hier haftet die Frau für derartige Schulden mit ihrem ganzen Vermögen, also auch mit ihrem Sondergut. Diese Haftung ist jedoch nicht wie in den Kantonen mit Güterverbindung eine primäre; es haftet vielmehr

---

[6]) Hieher gehören Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Schaffhausen, Graubünden und Wallis. Nur in Graubünden wird der Ehemann neben seiner Ehefrau für die von ihr mit seiner Zustimmung eingegangenen Schuldverpflichtungen solidarisch haftbar. Civ.-Gb. § 40 und 44.

[7]) Zachariae Bd. III S. 226 und Note 17. Wir leiten diese Sätze von der Behandlung der eigenen Güter der Ehefrau im französischen Rechte ab; was für diese gilt, muss auch für unser Vorbehaltsgut Rechtens sein.

[8]) Leuenberger a. a. O. S. 82, Huber I S. 299.

der Ehemann in erster Linie, die Ehefrau aber nur in der Weise, wie wenn sie sich als einfache Bürgin verpflichtet hätte[9]).

4. Für Verbindlichkeiten, welche die Ehefrau als Handels- und Gewerbefrau im Sinne der Art. 34 und 35 des schweiz. Obligationen-Rechtes eingeht, haftet dieselbe mit ihrem ganzen Vermögen, also mit Einschluss des vorbehaltenen Gutes aus denjenigen Geschäften, welche zu dem regelmässigen Betriebe dieses Berufes oder Gewerbes gehören.[10]) Diese Haftungsregel, welche wie überhaupt das Rechtsinstitut der Handelsfrau einen tiefen Einschnitt in das kantonale Recht bedeutet,[11] ist seit Erlass des eidg. Obligationenrechtes in verschiedene kantonale Gesetze übergegangen, welche an dieser Stelle der sich aus Art. 34 und 35 O.-R. ergebenden Haftung des Sondergutes für die Verbindlichkeiten der Handels- und Gewerbefrau besonders Erwähnung tun. So bestimmt Solothurn (Civ. Gb. § 93 Abs. 2), dass dem Konkurse der Handelsfrau einmal das Sondergut, sodann das Vermögen, welches sich die Ehefrau durch den Ehevertrag vorbehalten hat und endlich das dem Ehemanne zugebrachte Gut unterliegen.

§ 12. d. Die nicht rechtsgeschäftlichen Schulden.

1. Unter den nicht rechtsgeschäftlichen Schulden kommen zunächst die unerlaubten Handlungen (Art. 50 ff. O. R.) in Betracht. Durch den Eheabschluss verliert die Frau in den meisten Kantonen die Geschäftsfähigkeit, nicht aber die Handlungsfähigkeit zu Delikten, die Deliktsfähigkeit.[1]) Soweit daher eine zurechnungsfähige Ehefrau unerlaubte Handlungen im Sinne des Oblig.-Rechtes verübt hat, treffen sie die vom Gesetze aufgestellten Rechtsfolgen in gleicher Weise wie jede andere zurechnungsfähige Person; sie hat demnach für solche Handlungen mit ihrem ganzen Vermögen, einschliesslich dem Sondergute, einzustehen.[2]) Diese dem schweizerischen Obligationenrecht

[9]) Solothurn Civ. Gb. § 87.

[10]) Ueber die Mitverpflichtung des Ehemannes für die Verbindlichkeiten der Handelsfrau siehe das Nähere bei Huber I. S. 303 ff.

[11]) Vgl. die bundesrätliche Botschaft zum Entwurfe des schweiz. Oblig.-Rechtes S. 27 u. 28.

[1]) Vgl. über diese Begriffe Regelsberger Pandecten § 57.

[2]) An dieser Stelle sei noch auf Art. 58 O.-R. verwiesen, der ausnahmsweise auch die nicht zurechnungsfähige Person aus Billigkeitsgründen um Schadenersatze anhält.

entnommene Haftungsregel erstreckt sich gleichmässig auf alle Kantone, ohne dass die Verschiedenheit der ehelichen Güterrechte in dieser Beziehung von Einfluss wäre;[3]) sie wird überdies in einer Reihe kantonaler Gesetze ausdrücklich aufgestellt. So statuirt z. B. Luzern (§ 13 Abs. 3), dass das ganze Frauenvermögen für Schulden aus rechtswidrigen Handlungen der Ehefrau hafte, und im gleichen Sinne stellt Solothurn diese Haftpflicht im § 88 des Civ. Gb. auf.

2. Im Ferneren sind an dieser Stelle die kraft Gesetzes entstehenden Verbindlichkeiten der Ehefrau zu erwähnen, welche der Natur der Sache nach in mannigfachen Thatbeständen begründet sein können, so z. B. in der Unterstützungspflicht gegenüber Verwandten,[4]) in der ungerechtfertigten Bereicherung (Art. 70—75 O.-R.) u. s. w. Auch in dieser Beziehung haftet in den Kantonen mit Güterverbindung das Sondergut der Ehefrau neben ihrem übrigen Vermögen mit Ausschluss des ehemännlichen Gutes[5]). Anders gestaltet sich die Sache in den Kantonen mit Gütervereinigung, wo in jedem einzelnen Falle zu prüfen ist, welchem Vermögenskomplexe, ob dem ehelichen Gemeingut oder den eigenen Gütern der Ehegatten die betreffende gesetzliche Verbindlichkeit zur Last fällt. Soweit dieselbe auf dem ehelichen Gemeingute ruht, ist sie auch aus dem Letzteren zu tilgen; lastet sie dagegen auf den eigenen Gütern oder dem Sondergute der Ehefrau, so hat sie allein mit ihrem ganzen Vermögen für dieselben aufzukommen. Da bei der Gütergemeinschaft alles Gut, welches die Ehegatten während der Ehe erwerben, regelmässig[6]) zum ehelichen Gemeingut gehört, so wird auch eine allfällige Bereicherung in den meisten Fällen nur in diesem Gute entstehen, wofür dasselbe alsdann mit Ausschluss des Sondergutes haftet; ist die Bereicherung hingegen

---

[3]) Wohl aber macht sich die Verschiedenheit der ehelichen Güterrechte bei der Exekution solcher Forderungen in das zugebrachte Vermögen der Ehefrau geltend.

[4]) Vgl. z. B. Zürich § 441 Priv. Gb.

[5]) Hat durch die Handlungen der Ehefrau zugleich z. B. eine Bereicherung des ehemännlichen Vermögens stattgefunden, so haftet dieses ebenfalls in der Höhe der Bereicherung.

[6]) Eine Ausnahme bietet z. B. Genf mit dem Arbeitserwerb der Ehefrau; vgl. S. 8 dieser Abhandlung.

im Sondergute selbst entstanden, so haftet dasselbe prinzipal und direkt mit Ausschluss des ehelichen Gemeingutes.

Zum Schlusse ist noch auf die beiden Kantone mit Gütereinheit Bern und Solothurn hinzuweisen, deren Gesetze uns für die vorwürfige Frage keine Anhaltspunkte bieten, sie ist also nach dem Sinn und Geist der betreffenden ehelichen Güterrechte zu beantworten. Im Allgemeinen kann für den Kanton Bern als Regel aufgestellt werden, dass der Ehemann und er allein für die gesetzlichen Verbindlichkeiten der Ehefrau zu haften hat. Wir leiten diese Regel von dem obersten Grundsatze des vorwürfigen Güterrechtssystemes ab, wornach das gesamte Vermögen der Ehefrau mit alleiniger Ausnahme ihres vorbehaltenen Gutes in das Alleineigentum des Mannes übergeht, welcher seinerseits wie wir oben gesehen haben, die Schulden zu bezahlen hat, welche im Zeitpunkte der Trauung auf der Person der Ehefrau oder auf dem Vermögen haften, welches sie ihm zu irgend einer Zeit zugebracht hat.[7]) Mit Recht betont Leuenberger,[8]) der im Übrigen die Zweifelhaftigkeit der vorwürfigen Frage besonders hervorhebt, dass es auch für die Legalschulden darauf ankomme, ob dieselben einen vorwiegend vermögensrechtlichen Charakter haben oder nicht, wobei im ersteren Falle regelmässig die ehemännliche Haftpflicht mit Ausschluss derjenigen der Ehefrau einzutreten hat. Bei den Bereicherungsklagen hingegen ist wiederum zu unterscheiden, ob die Bereicherung dem Ehemanne oder dem vorbehaltenen Gute zugekommen ist; trifft der letztere Fall zu, so haftet die Ehefrau mit dem Sondergute direkt und mit Ausschluss des Ehemannes.

Anders in Solothurn, wo die Ehefrau mit ihrem ganzen Vermögen für die gesetzlichen Verbindlichkeiten haftet, welche sie während bestehender Ehe treffen; neben ihr haftet auch der Ehemann, soweit es sich nicht um gesetzliche Verbindlichkeiten handelt, die speziell auf dem Sondergute ruhen, es sei denn, dass derselbe von dem ihm in § 107 Civ. Gb. eingeräumten Rechte, die Gütertrennung zu verlangen, Gebrauch macht.

---

[7]) Bern Civ. Gb. 88. Satz.
[8]) Leuenberger a. a. O. S. 80 ff.

3. Das Sondergut im Verhältnis zum Ehemann und seinen Gläubigern.

§ 13. a. Im Allgemeinen.

Der Einfluss der Ehe auf das Vermögen der Ehefrau macht sich vor Allem in einer mehr oder weniger ausgedehnten Haftung desselben für die Schulden des Ehemannes oder für diejenigen der ehelichen Gemeinschaft geltend. Wie in allen andern Gebieten des ehelichen Güterrechts so bieten auch in Bezug auf diese eminent wichtige Frage die kantonalen Rechte ein buntes Bild, welches in einer kurzen Skizze, so wünschenswert eine solche wenigstens in Bezug auf die in dieser Untersuchung zu berücksichtigenden Kantone wäre, nicht dargestellt werden kann [1]). Wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, zu untersuchen, unter welchen Umständen speziell das Sondergut der Ehefrau für Schulden des einen oder andern Ehegatten oder der ehelichen Gemeinschaft in Mitleidenschaft gezogen werden kann.

Wir haben das Sondergut oben als ein Vermögen definirt, welches regelmässig von den Wirkungen der Ehe auf das Vermögen der Ehefrau unberührt bleibt. Wo daher kantonale Güterrechte das Vermögen der Ehefrau gestützt auf die blosse Tatsache des Eheabschlusses für Schulden des Ehemannes mithaften lassen, bezieht sich dies folgerichtig nur auf das in die Ehe eingebrachte Vermögen, nicht aber auf das Vorbehaltsgut der Ehefrau; das Letztere haftet vielmehr grundsätzlich nicht für die Schulden des Ehemannes, und zwar weder für die vorehelichen noch während der Ehe gemachten Schulden [2]). Hierin besteht vor Allem der unbestreitbare Wert des Sondergutes als eines Sicherungsmittels, welcher sich namentlich in den Kantonen mit Gütergemeinschaft erweist, wo die Frau gemäss dem Rechtssprichworte „die den Mann trauet trauet die

---

[1]) Ich verweise auf Huber I S. 296 ff., wo sich eine gedrängte Uebersicht über die Haftbarkeit der Ehegatten in den kantonalen Rechten vorfindet.

[2]) Ueber die Ausnahme bei Graubünden siehe S. 36.

Schuld“ [3]) mit ihrem eingebrachten Vermögen für die voreheliche und ehelichen Schulden des Ehemannes haftet [4]). Die gleiche Gefahr bergen auch diejenigen Güterrechte in sich, bei, welchen das Vermögen der Ehefrau ganz (Bern, Solothurn, Aargau) oder teilweise (Freiburg und Waadt) in das Alleineigentum des Ehemannes übergeht [5]). In den Kantonen mit Güterverbindung hingegen haftet jeweils nur das persönliche Vermögen des schuldigen Ehegatten für die vorehelichen Schulden, da dieselben auch nach Eheabschluss persönliche Schulden des einen oder andern Ehegatten bleiben [6]); hier kann also ganz abgesehen vom Sondergute, auch das zugebrachte Frauenvermögen keinesfalls für voreheliche Schulden des Ehemannes verhaftet werden.

Aehnlich verhält es sich mit den vom Ehemann während der Ehe eingegangenen Verbindlichkeiten, für welche die Kantone mit Gütergemeinschaft und Gütereinheit eine mehr oder weniger ausgedehnte Haftung des „zugebrachten“ Frauenvermögens statuiren, während das Letztere in den Kantonen mit Güterverbindung regelmässig für derartige Schulden nicht haftet. Auch mit Bezug auf diese Schulden des Ehemannes ist das Sondergut der Ehefrau konsequenterweise bis auf eine Ausnahme von aller Haftung befreit. In Graubünden nämlich haften beide Ehegatten für die während der Ehe gemachten Schulden und übernommenen Verpflichtungen mit einigen Ausnahmen [7]) solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Dies

---

[3]) Gerber-Cosack a. a. O. S. 483, Zachariae Bd. III § 508 Note 1.

[4]) Vgl. z. B. C. c. fr. Art. 1409 No. 1. Doch kann in den Ländern des C. c. fr. diese Haftung durch den Ehevertrag wegbedungen werden; vgl. Zachariae Bd. III § 508 Note 1 und S. 228. In Neuenburg hingegen bleiben die vorehelichen Schulden der Ehegatten persönliche Schulden derselben. C. c. Art. 1157.

[5]) In Freiburg und Waadt ist die Gefahr für die Ehefrau etwas geringer, da hier dem teilweisen Eigentumsübergang die obligatorische Sicherstellung dieser Vermögensbestandteile voranzugehen hat. Freiburg Civ. Gb. Art. 67, Waadt C. c. Art. 1064 und 1065.

[6]) Vgl. Huber I S. 296 ff.

[7]) Für die Ersatzpflicht eines Ehegatten aus unerlaubten Handlungen haftet der unschuldige Teil nicht. Ebensowenig haftet die Frau für Schulden, die der Mann zum Zwecke des Trinkens, Spielens, Wettens und

hat aber mit Bezug auf die Ehefrau nur die Bedeutung, dass ihr gesamtes gegenwärtiges Vermögen, also sowohl das zugebrachte wie das vorbehaltene Frauengut zur Bezahlung der ehelichen Schulden von den Gläubigern des Ehemannes herangezogen werden kann, eine Rechtsabnormität, welche auf einer völligen Verkennung des Wesens des Sondergutes beruht [8]).

§ 14. b. Das Sondergut im Betreibungsverfahren gegen den Ehemann.

1. Die eigenartige Rechtsnatur des Sondergutes und sein grundsätzlicher Gegensatz zum zugebrachten Frauengut zeigt sich ganz besonders auch in der Behandlung, welche demselben im Concurse des Ehemannes und bei den gegen ihn gerichteten Pfändungen zu teil wird.[1]) Da gemäss Art. 197 B. G. die zur Befriedigung der Gläubiger dienende Konkursmasse aus demjenigen Vermögen gebildet wird, welches dem Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung angehört oder vor Schluss des Konkursverfahrens anfällt, so kann das Sondergut, welches wie wir oben gesehen in allen Güterrechten gleichmässig im Alleineigentum der Ehefrau verbleibt, logischerweise niemals zur Konkursmasse des Ehemannes herangezogen werden. Soweit sich demnach Sachen, welche Bestandteile des Sondergutes der Ehefrau sind, im Gewahrsame des Mannes befinden, hat die Frau ihre Eigentumsansprüche an denselben geltend zu machen[2]), m. a. W., die Ehefrau nimmt mit Bezug auf die zu ihrem Sondergute gehörenden Sachen durchaus die gleiche Stellung ein, wie irgend eine Drittperson, welche an einer im Gewahr-

---

geschlechtlicher Ausschweifungen einging. Für Bürgschaften des Mannes kann die Frau nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie sich mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörden mitverbürgt hat. § 40 u. 156 C. Gb.

[8]) Vgl. Bosshard a. a. O. S. 46 ff. Hartmann a. a. O. S. 53 ff. Planta a. a. O. zu § 40 u. 156 C. Gb. Ueber die Behandlung des Sondergutes der Ehefrau im Konkurse des Ehemannes s. S. 38 dieser Abhandlung.

[1]) Wir sprechen im Folgenden nur vom Konkurse des Ehemannes, da die gleichen Grundsätze auch für das Verfahren bei Pfändungen gelten.

[2]) B. G. Art. 225, 232 Ziff. 2, u. 242. Über das Verfahren vgl. Bosshardt a. a. O. S. 34 ff.

sam des Ehemannes befindlichen Sache ein Eigentumsrecht geltend macht. Diesem Falle ist derjenige gegenüber zu stellen, wo die Ehefrau dem Manne Bestandteile ihres Sondergutes übergeben hat, die sie im Konkurse gegen denselben nicht vindiziren kann. Hier steht der Ehefrau lediglich eine Ersatzforderung zu, welche aber, da es sich hier nicht um Frauengut handelt das kraft gesetzlich anerkannten Güterrechts im Eigentum oder in der Verwaltung des Ehemannes sich befindet (Art. 219 B. G.) nur als gewöhnliche Forderung in die 5. Klasse kollozirt werden darf.

2. Eine weitere Verschiedenheit zwischen dem Sondergut und dem zugebrachten Frauengut ergibt sich, wenn eine Ehefrau im Konkurse des Mannes neben ihrem Sondergute auch Ansprüche für zugebrachtes Frauengut geltend macht. Es ist in diesem Falle namentlich für die Berechnung der privilegirten Forderung der Ehefrau von Wichtigkeit, dass das Sondergut und das zugebrachte Weibergut strenge auseinander gehalten werden, indem für die privilegirte Quote einzig das Letztere in Betracht gezogen werden darf. Auch soweit die Ehefrau nach dem jeweiligen kantonalen Rechte Vermögensstücke als Eigentümerin zurücknehmen kann, ist im einzelnen Falle zu untersuchen, ob diese Gegenstände dem Sondergute oder dem zugebrachten Frauengute angehören. Handelt es sich um Gegenstände des Sondergutes, so darf der Wert derselben keinesfalls auf dem privilegirten Teile der Frauengutsforderung angerechnet werden; eine solche Anrechnung ist vielmehr nur an denjenigen Vermögensstücken zulässig, welche Bestandteile des zugebrachten Frauengutes im Sinne des Art. 219 B. G. sind.[3] — Diese Regeln gelten auch für den Kanton Graubünden, dessen Zivilgesetzbuch der Ehefrau für den vierten Teil ihres Vermögens, ohne Rücksicht darauf, ob es eheliches Vermögen oder Sondergut sei, eine Forderung mit Vorzugsrecht eingeräumt hat.[4]) Mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes musste die Berechnung der privilegirten Forderung der Ehefrau insoweit eine Änderung erleiden, als von nun an im Hinblick auf den Art. 219 B. G. nur noch das zugebrachte Vermögen mit Ausschluss des Sondergutes in Frage

[3]) Jäger a. a. O. Art. 219 Note 39.

[4]) Graubünden Civ. Gb. § § 40 u. 156.

kommen kann.[5]) Die Folge hievon ist, dass die Ehefrau bei einem allfälligen Verlust ihres Sondergutes im Konkurse des Ehemannes gar keine Ersatzforderung weder mit noch ohne Vorzugsrecht hat. Die in einigen Orten Graubündens geübte Praxis, das nicht privilegirte Frauengut und das Sondergut in die fünfte Klasse zu kolloziren, steht im Widerspruche zum graub. Privatrechte, welches der Ehefrau im Konkurse des Mannes mit Ausnahme des privilegirten Viertels ihres eingebrachten Frauengutes überhaupt kein Forderungsrecht einräumt [6]).

---

[5]) Graubünden Einführungsgesetz zum B. G. § 25.

[6]) Vgl. Bosshard a. a. O. S. 46 ff. Hartmann a. a. O. S. 55 ff.

Zweiter Abschnitt. Das Sondergut der Ehefrau im Entwurf zum schweizerischen Civilgesetzbuch.

§ 15. Einleitung.

1. Mit dem denkwürdigen Tage, da das Schweizervolk die Vereinheitlichung seines Privatrechtes beschloss, stellte sich dasselbe die ebenso schwere wie schöne Aufgabe, ein Gesetz zu schaffen, welches den heutigen Lebensverhältnissen sowie der heutigen Sitte und Kultur gerecht wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass ein grosser Teil der geltenden kantonalen Privatrechte von dem Verkehre überholt und oft als lästige Fessel empfunden wird. „Der Zwiespalt zwischen dem zeitigen Rechtszustand und dem Gerechtigkeitsgefühl der Gegenwart ist zum Bewusstsein gekommen und hat nun die rechtschaffenden Mächte zur Thätigkeit angeregt.“[1]) Auf dem Gebiete des Personen- und Familienrechts ist es vor Allem die mächtige moderne Emancipationsbewegung der Frauen, welche den Gesetzgeber kräftig ermahnt, mit einem uralten Vorurteil aufzuräumen, durch welches die Ehefrau mit dem Eheabschlusse die Handlungsfähigkeit verliert, indem sie unter die Vormundschaft des Mannes gerät, welcher von nun an während bestehender Ehe mit wenigen Ausnahmen über ihr Vermögen oft mit schrankenloser Willkür verfügt. Das Postulat, wonach die eheliche Vormundschaft des Mannes über die Frau aufgehoben sein soll, ist vom Entwurfe in der Weise aufgenommen worden, dass er sich der Aufstellung von Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit der Ehefrau enthält. „Dem Grundsatz, dass die persönliche Handlungsfähigkeit der Ehefrau durch die Ehe nicht aufgehoben werden soll, gibt der Entwurf keinen direkten Ausdruck.“[2]) Wir hätten es aber begrüsst, wenn der Redaktor des Entwurfes diesen Rechtsgrundsatz in einer besonderen Norm niedergelegt hätte, wie sie z. B. das englische Recht enthält.[3])

[1]) Regelsberger Pandekten S. 65.
[2]) Erläuterungen I. S. 147, 103—104.
[3]) Married Woman's Property Act. 1882, section 1 ff.

2. Auch das heutige eheliche Güterrecht der schweizerischen Kantone genügt den modernen Anforderungen an ein solches nicht mehr. Hand in Hand mit der Handlungsfähigkeit der Ehefrau hat auch ihre Selbständigkeit in Bezug auf das ihr zu Eigentum gehörende Vermögen zu gehen, soll nicht die ihr zuerkannte Handlungsfähigkeit zur blossen Phrase werden. So haben denn die vereinigten Staaten von Nord-Amerika sowie Grossbrittanien und Russland den modernen Bestrebungen, welche die privatrechtliche Gleichstellung der Ehegatten bezwecken, Gehör geschenkt, indem sie mit der Handlungsfähigkeit der Ehefrauen zugleich auch das System der vollständigen Gütertrennung als gesetzliches Güterrecht einführten [4])[5]). Unser Entwurf ist leider auf halbem Wege stehen geblieben, indem er als ordentlichen Güterstand denjenigen der Güterverbindung [6]) aufstellt und die Ehegatten, welche in Gütertrennung leben wollen, auf den Ehevertrag verweist, dessen Freiheit allerdings den obersten Grundsatz des im Entwurfe vorgeschlagenen Güterrechts bildet [7]). In gleicher Weise können die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse im Ehevertrage auch nach dem Systeme der Gütergemeinschaft ordnen [8]).

3. Der soeben besprochene Mangel des Entwurfes wird nun aber durch seine weitherzigen Bestimmungen über das Sondergut der Ehefrau einigermassen gehoben [9]), kraft welchen wichtigen Vermögenskomplexen des Frauengutes von Gesetzeswegen Sondergutseigenschaft verliehen wird; ausserdem kann die in Güterverbindung oder Gütergemeinschaft lebende Ehe-

---

[4]) In Italien besteht ebenfalls Gütertrennung, doch bedürfen die Rechtshandlungen der Ehefrau der ehemännlichen Genehmigung. Vgl. Bridel a. a. O. S. 28.

[5]) Die Vorzüge des Systems der vollständigen Gütertrennung gegenüber den übrigen Güterrechtssystemen sind namentlich bei Bridel a. a. O. S. 15—28 hervorgehoben. Gegen die Gütertrennung wendet sich Huber, Referat S. 502 ff. Vgl. auch Rümelin a. a. O. S. 35 u. 36. Auch Meili, die Kodifikation des schweiz. Privat- u. Strafrechts (1901) S. 68 u. 69, spricht sich für das System der Güterverbindung aus.

[6]) Entw. Art. 202, Erläuterungen I S. 176 ff.

[7]) Entw. Art. 201, 269 ff., Erläuterungen I S. 154.

[8]) Entw. Art. 201, 245 ff.

[9]) Entw. Art. 212–214.

frau Sondergut im weitesten Umfange auf dem Vertragswege bestellen. Im Folgenden sollen die Bestimmungen des Entwurfes über das Sondergut der Ehefrau dargestellt werden.

Im Gegensatze zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuche, welches das Vorbehaltsgut[10]) unter jedem der im Gesetze berührten Güterstände besondern Regeln unterwirft, behandelt der Entwurf zum schweizerischen Zivilgesetzbuch das Sondergut in einem besonderen Abschnitte, welcher der Besprechung der einzelnen Güterstände vorangeht. Der Entwurf ist dabei von der Erwägung geleitet, dass das Sondergut unter allen Güterständen den gleichen rechtlichen Charakter an sich trägt. Beide Ehegatten können Sondergut besitzen; während aber das Sondergut der Ehefrau sowohl gegenüber dem Ehemann als auch gegenüber dritten eine besondere Bedeutung erlangen kann, fällt die Letztere mit Bezug auf Drittpersonen für das Sondergut des Mannes hinweg, da dasselbe dritten gegenüber unter jedem Güterstande für die ehelichen Schulden gerade so haftet wie das übrige Mannesvermögen[11]). Das Sondergut der Ehefrau entsteht entweder von Gesetzeswegen, durch Ehevertrag oder durch Zuwendung Dritter[12]).

I. Arten des Sondergutes.

A. Das gesetzliche Sondergut.

§ 16. Arten des gesetzlichen Sondergutes.

Der Entwurf stellt in Art. 213 vier Kategorien von gesetzlichem Sondergute auf, von denen die erste sowohl das Sondergut des Mannes wie der Ehefrau beschlägt, während die drei andern Kategorien ausschliesslich dem Sondergut der Ehefrau eigentümlich sind.

---

[10]) Das deutsche BGB bedient sich ausschliesslich des Ausdruckes „Vorbehaltsgut“, und unser Entwurf des Ausdruckes „Sondergut“ (in der französischen Ausgabe biens réservés).

[11]) Erläuterungen I S. 165. Gegen die Zulassung eines Sondergutes des Ehemannes spricht sich Martin Rapport S. 592 aus.

[12]) Die folgenden Erörterungen nehmen den im Jahr 1900 amtlich publizirten Vorentwurf des schweizerischen Civilgesetzbuches zur Grundlage. Auf die Beratung des Vorentwurfes durch die grosse eidgenössische Kommission kann hier nicht eingetreten werden, weil die Protokolle noch nicht gedruckt sind und nicht zur allgemeinen Verfügung stehen.

1. Die erste Kategorie umfasst die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauche dienen. Soweit es sich um das Sondergut der Ehefrau handelt, wollen wir für diese Sondergutskategorie den schon früher gebrauchten Ausdruck „Frauengeräte“ verwenden. Zu diesem gehören die Leibeszubehörden (Kleider) und andere Beweglichkeiten, wie Schmucksachen, Arbeitsgeräte u. dgl. Darauf, wer diese Gegenstände angeschafft hat, ob der Ehemann oder die Ehefrau, kommt es unseres Erachtens nicht an. Kleider, die der Ehemann als Träger der ehelichen Lasten für seine Frau angeschafft hat, fallen daher ebensogut unter den Begriff des Frauengerätes, wie diejenigen, welche die Ehefrau mit Mitteln ihres Vorbehaltsgutes angekauft hat; entscheidend ist einzig, dass die betreffenden Gegenstände dem persönlichen Gebrauche der Ehefrau dienen [1]).

2. Zum gesetzlichen Sondergute gehören sodann die Spargelder der Ehefrau [2]). Wir zählen dahin nicht nur den Sparhafen, den die Ehefrau bei Eheabschluss besitzt, sondern auch alle Esparnisse, welche sie während bestehender Ehe macht.

3. Die Vermögenswerte des Frauengutes, die der Ehefrau zum selbständigen Betriebe eines Berufes oder Gewerbes dienen, sind von gesetzeswegen Sondergut derselben [3]). Damit dieselben aber die Eigenschaften eines Sondergutes erlangen, müssen sie aus dem ehelichen Vermögen ausgeschieden und dem Gewerbe der Ehefrau zugewiesen sein. Die Ausscheidung bedarf der Einwilligung des Ehemannes, da die Befugnis der Ehefrau zur Betreibung eines Berufes nicht ohne weiteres auch einen Anspruch auf Ausscheidung und Umwandlung von zugebrachtem Frauengut in Sondergut in sich schliesst. Voraussetzung dieser Sondergutskategorie ist, dass die Ehefrau den Beruf oder das Gewerbe selbständig betreibe. Für die Frage, ob ein selbständiger Betrieb vorliege, ist massgebend, dass die Ehefrau Inhaberin des Erwerbsgeschäftes ist, und es kann unseres Erachtens darauf nichts ankommen,

---

[1]) Erläuterungen I S. 167.

[2]) Erläuterungen I S. 167.

[3]) Erläuterungen I S. 167. Ueber die Befugnis der Ehefrau, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben, vergl. Entw. Art. 190.

wenn sie die Leitung ihres Geschäftes in mehr oder weniger grösserem Umfange ihrem Manne oder einem Dritten überlässt [4]).

4. Zum gesetzlichen Sondergut gehört endlich noch der Arbeitserwerb der Ehefrau. Dadurch erhält nun eine von verschiedenen Seiten geltend gemachte Forderung ihre gesetzliche Regelung. Die Folge wird sein, dass der Arbeiterstand in seiner grossen Mehrheit von gesetzeswegen in vollständiger Gütertrennung leben wird, da in diesen Ehen der Arbeitsverdienst meist den einzigen vorhandenen Vermögenswert bildet [5]).

Mit den soeben besprochenen vier Kategorien ist das gesetzliche Sondergut erschöpft, indem nach dem Entwurfe ein anderes gesetzliches Sondergut nicht bestehen soll [6]). Während das rechtsgeschäftliche Sondergut, wie wir in der Folge sehen werden, zu seiner Entstehung teilweise an strenge Formvorschriften gebunden ist, nimmt das besprochene Sondergut ohne weiteres durch das Gesetz selbst Sondergutseigenschaften an. Eine Eintragung in das Ehegutsregister findet nicht statt [7]).

B. Das rechtsgeschäftliche Sondergut.

§ 17. 1. Das Sondergut kraft Ehevertrages.

1. Wir haben schon in der Einleitung zu diesem Abschnitte darauf hingewiesen, dass der Entwurf die Freiheit des Ehevertrages proklamiert, m. a. W., die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag vor oder während der Ehe unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften nach ihrem freien Ermessen ordnen [1]). Hiedurch ist nun der Ehefrau die Möglichkeit gegeben, Sondergut im weitesten Um-

[4]) Ueber den Begriff „selbständiger Betrieb" (B.-G.-B. § 1367) and die Kontroversen im deutschen Rechte vgl. Salamonski a. a. O. S. 26 ff.

[5]) Vergl. Bridel a. a. O. S. 42 ff.

[6]) Erläuterungen I S. 168.

[7]) Arg. Entwurf Art. 219. Ueber die im deutschen Recht bestehende Kontroverse, ob das gesetzliche Vorbehaltsgut in das Güterrechtsregister eingetragen werden müsse, vgl. Salamonski a. a. O. S. 50 ff.

[1]) Entwurf Art. 201. Es ist uns allerdings mitgeteilt worden, dass bei der Kommissionsberatung in Luzern (Oktober 1901) gerade in der Materie des Ehevertrages eine wichtige Aenderung beschlossen worden sei: ein Ehevertrag ist mit Wirkung gegen Dritte nur vor oder bei Abschluss der Ehe zulässig.

fange zu bestellen; ja wir stehen nicht an anzunehmen, dass sie sich ihr ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen im Ehevertrage vorbehalten kann, wodurch auf einem Umwege der Güterstand der vollständigen Gütertrennung hergestellt wird. Das Sondergut kann nicht nur vor, sondern auch während bestehender Ehe konstituiert werden, immer vorausgesetzt, dass die in Art. 215—218 des Entwurfes für den Ehevertrag aufgestellten Formvorschriften innegehalten werden. So ist es auch durchaus möglich, Teile des eingebrachten Frauengutes während bestehender Ehe durch Ehevertrag in Sondergut der Ehefrau und umgekehrt Sondergut derselben in eingebrachtes Frauengut umzuwandeln [2]).

2. Mit Bezug auf die Form, in welcher diese Art Sondergut bestellt werden muss, gelten die allgemeinen Regeln des Entwurfes über den Ehevertrag und das Ehegutsregister [3]). Wir heben daraus hervor, dass der Entwurf dem durch Ehevertrag bestellten Sondergut nur dann Rechtswirksamkeit gegenüber Dritten verleiht, wenn das Sondergutsverhältnis im Ehegutsregister eingetragen und veröffentlicht ist. „Erst diese Eintragung soll dem Ehevertrag Dritten gegenüber Wirksamkeit verschaffen, und zwar unabhängig davon, ob diese vielleicht schon vorher von dem Bestehen des Vertrages Kenntnis gehabt haben oder nicht.“ [4]) Unterlassen die Ehegatten diese Formvorschriften, so besteht das verabredete Sondergut nur im Verhältnisse unter ihnen, während gegenüber Dritten die Regeln desjenigen Güterstandes, unter welchem sie leben, Platz greifen.

§ 18. 2. Das Sondergut kraft Zuwendungen Dritter.

1. Zu dem Ehevertrage, an welchen speziell die Ehegatten für die Bestellung von Sondergut auf Grund irgend eines Rechtsgeschäftes gebunden sind, kommt als ein weiterer Entstehungsgrund des Sondergutes die Zuwendung von solchem durch dritte Personen hinzu. Der Entwurf denkt hiebei vornehmlich an Schenkungen unter Lebenden und Verfügungen von Todes-

[2]) Erläuterungen I. S. 213.
[3]) Entwurf Art. 215—218 u. Art. 219—222. Erläut. I S. 169 - 175.
[4]) Erläuterungen I S. 172.

wegen, enthält sich aber im Gegensatze zum deutschen Rechte (B. G. B. § 1369) jeder Kasuistik. Ein solches Sondergut wird namentlich dann bestellt werden, wenn der Ehemann durch sein bisheriges Gebahren nicht die nötigen Garantieen für eine zweckmässige und sorgfältige Verwaltung desjenigen Vermögens bietet, welches der Ehefrau zugewendet werden soll; doch kann den Zuwendenden auch der Wunsch leiten, dass das zugewendete Vermögen z. B. eine Art Spiel- und Nadelgeld für die Ehefrau bilden soll.

2. In formeller Hinsicht genügt es, wenn die Formvorschriften desjenigen Rechtsgeschäftes erfüllt sind, auf Grund dessen die Zuwendung geschieht. Eine Eintragung in das Ehegutsregister und eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich; ja, es darf sogar in Zweifel gezogen werden, ob Art. 219 des Entw. die Eintragung eines derartigen Sondergutes überhaupt zulässt. Damit aber das zugewendete Vermögen Sondergut der Ehefrau werde, ist erforderlich, dass der Dritte bei der Zuwendung ausdrücklich bestimme, dass das zugewendete Vermögen ihr Sondergut sein solle. Handelt es sich daher um eine Zuwendung unter Lebenden oder auf den Todesfall hin, so hat diese Bestimmung im ersteren Falle bei der Zuwendung selbst, im letzteren Falle aber in einer letztwilligen Verfügung (Entw. Art. 520—538) zu geschehen.[1])

3. In Deutschland herrscht Streit darüber, ob ein solches Sondergut von Drittpersonen auch vor bestehender Ehe bestellt werden könne, und im Weiteren, ob das einmal bestellte Sondergut in einer zweiten Ehe seine Eigenschaften als solches behalte.[2]) Unser Entwurf lässt diese Fragen offen, doch zweifeln wir nicht, dass beide zu bejahen sind. Was zunächst die erstere Frage anbetrifft, so ist nicht einzusehen, warum ein Geber nicht von vorneherein den Fall einer künftigen Ehe der zu beschenkenden Frau soll in Berücksichtigung ziehen können; man denke nur z. B. an den Fall, da ihm der künftige Ehemann der zu Beschenkenden bereits bekannt ist. Für die Beantwortung der zweiten Frage ist davon auszugehen, dass, was einmal durch

---

[1]) Erläut. I. S. 166. Vgl. B. G. B. 1369.

[2]) Vgl. Salamonski a. a. O. S. 16 ff. und die dort angeführte Litteratur.

Zuwendung Dritter Sondergutseigenschaft erhalten hat, dieselbe regelmässig behält; eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn besondere Umstände eine andere Auslegung bedingen.

II. Die rechtliche Stellung des Sondergutes.

§ 19. 1. Im Allgemeinen.

1. Das Sondergut steht unter den Regeln der Gütertrennung; mit dieser ebenso einfachen wie klaren Bestimmung des Art. 214 des Entwurfes ist die rechtliche Stellung der Ehefrau zu ihrem Sondergut und diejenige des Sondergutes zum Ehemann und den Gläubigern beider Ehegatten in ein überaus deutliches Licht gestellt. Das Sondergut bleibt im Alleineigentum der Ehefrau, welcher die Verwaltung, die Verfügung und der Genuss an demselben zustehen, und zwar in der Weise, dass sie mit Bezug auf das Sondergut die Stellung einer ledigen volljährigen Person einnimmt. Sie kann alle Arten von Rechtshandlungen mit Bezug auf das Sondergut vornehmen, dasselbe veräussern, verschenken, verpfänden und drgl. Der Ehemann hat im Allgemeinen keinerlei Rechte am Sondergut. Will die Ehefrau ihr Sondergut nicht selber verwalten, noch die Verwaltung über dasselbe ihrem Manne aus freien Stücken übertragen, so kann derselbe verlangen, dass ihm die Verwaltung gegen Sicherheitsleistung übertragen werde. Verlangt der Ehemann diese Übertragung nicht, oder leistet er die verlangte Sicherheit nicht, so kann die Ehefrau die Verwaltung einem Dritten anvertrauen, dessen Wahl ihr allein ohne irgend ein Mitbestimmungsrecht des Ehemannes zusteht.[1])

2. Die Pflicht der in totaler Gütertrennung lebenden Ehefrau, dem Manne aus ihren Einkünften und ihrem Erwerbe einen Beitrag zur Tragung der ehelichen Lasten zu leisten,[2]) erstreckt sich auch auf die in partieller Gütertrennung lebende Ehefrau. Während aber unter der in totaler Gütertrennung lebenden Ehefrau diese Beitragspflicht, das Vorhandensein von Einkünften

[1]) Entw. Art. 271, Erläut. I. S. 212.
[2]) Entw. Art. 275.

der Ehefrau vorausgesetzt, allgemein eintritt, besteht dieselbe für das Sondergut nur insoweit, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält. Der Entwurf spricht zwar diesen Gedanken, der im deutschen B. G. B. in den §§ 1371 und 1441 ausdrücklich niedergelegt ist, nicht aus, die Materialien zum Entwurfe beweisen aber, dass dem Redaktor desselben diese deutsche Rechtsidee vorgeschwebt hat.[3]) Der in Art. 274 des Enwurfes enthaltene Grundsatz, dass die Einkünfte und der Erwerb demjenigen Ehegatten gehören, aus dessen Vermögen oder Arbeit sie herrühren, gilt auch für das Sondergut der Ehefrau. Hat dieselbe jedoch dem Ehemann die Verwaltung übertragen, so besteht die gesetzliche Vermutung, dass sie ihm die Einkünfte aus dem übertragenen Vermögen als Beitrag an die ehelichen Lasten überlasse, eine Vermutung, welche durch den Ehevertrag beseitigt werden kann.[4]) Das Gleiche ist mit Bezug auf die Vermutung, dass die Ehefrau in diesem Falle während bestehender Ehe vom Ehemanne keine Rechnungsstellung zu verlangen berechtigt sei, zu sagen. Beide Vermutungen greifen Platz, gleichgültig ob die Ehefrau dem Manne die Verwaltung des Sondergutes aus freien Stücken oder auf sein Verlangen mit oder ohne Sicherstellung eingeräumt habe.

3. Hat die Ehefrau ihrem Manne die Verwaltung des Sondergutes übertragen und gerät derselbe in Vermögenszerfall (Konkurs oder Pfändung), so steht der Frau für eine allfällige Forderung, welche sie aus diesem Rechtsverhältnisse gegenüber dem Ehemann haben kann, kein Privilegium zu. Sie wird in diesem Falle, wenn ihr der Ehemann Sicherstellung geleistet hat, ihre Sicherheiten geltend machen. Erleidet sie bei Realisirung derselben einen Ausfall, so nimmt sie mit Bezug auf denselben die gleiche Stellung wie ein unversicherter Gläubiger ein.[5]) Immerhin können sich die Ehegatten durch die oben (S. 45) besprochene Möglichkeit, Sondergut der Ehefrau während bestehender Ehe in eingebrachtes Frauengut umzuwandeln, die

[3]) Erläut. I. S. 166.

[4]) Entw. Art. 272; Erläut. I. S. 213.

[5]) Erläut. I. S. 212 u. 213.

Vorteile des Konkursprivilegiums auch für bisheriges Sondergut verschaffen; doch können durch eine solche Umwandlung die Rechte, welche Drittpersonen auf Grund des bisherigen unter den Ehegatten bestandenen Güterrechtsverhältnisses erworben haben, nicht beeinträchtigt werden [6]).

2. Die Schuldenhaftung des Sondergutes.

§ 20. a. Die Haftung des Sondergutes für Schulden gegenüber Dritten.

1. Durch die vorbehaltslose Unterstellung des Sondergutes der Ehefrau unter die für die Gütertrennung geltenden Regeln ergibt sich als oberster Grundsatz, dass das Sondergut sowohl für die vorehelichen wie die ehelichen Schulden der Ehefrau haftet. Mit Bezug auf die vorehelichen Schulden ist es ohne Belang, ob dieselben sich auf ein Rechtsgeschäft, Gesetz oder Delikt gründen. Neben dem Sondergute haftet für dieselben unter dem Güterstande der Güterverbindung das eingebrachte Frauengut ohne Rücksicht auf die dem Ehemann an demselben zustehenden Rechte [1]), und unter demjenigen der Gütergemeinschaft das Gesammtgut [2]).

2. Das Sondergut haftet im Weiteren für alle Verbindlichkeiten, welche die Ehefrau gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde schuldig wird [3]). (Für Schulden, welche sie in Ausübung ihrer ordentlichen Vertretungsbefugnis im Haushalt, der „Schlüsselgewalt" begründet, haftet der Mann als Träger der ehelichen Lasten [4]). Für die Beantwortung der Frage, inwieweit das übrige Frauenvermögen für solche eheliche Schulden neben dem Sondergute hafte, ist im Unterschiede zu den vorehelichen

[6]) Vgl. Entw. Art. 209, Erläut. I S. 113.

[1]) Entw. Art. 234 Abs. 2, Erläut. I S. 186.

[2]) Entw. Art. 249. Cosack a. a. O. S. 450 nennt Schulden, für welche das gesamte Frauenvermögen, eingebrachtes wie vorbehaltenes, haftet „Vollschulden", und stellt ihnen die „beschränkt wirksamen" Schulden gegenüber, für welche nur das Vorbehaltsgut haftet. Wir wollen die Letzteren in Anlehnung an die Terminologie unseres Entwurfes (Art. 237 Abs. 2 und Art. 253 Abs. 2) „Sondergutsschulden" nennen.

[3]) Entw. Art. 273.

[4]) Entw. Art. 186, Erläut. I S. 146.

Schulden auf den Rechtsgrund der Schuld zurückzugehen. Für Vertragsschulden, welche die Ehefrau ohne Einwilligung des Ehemannes oder der Vormundschaftsbehörden eingegangen ist, haftet nur ihr Sondergut, und zwar in dem Sinne, dass der Gläubiger auch nach Aufhebung der Güterverbindung oder Gütergemeinschaft sich nicht an das übrige nunmehr freigewordene Vermögen der Ehefrau halten kann; vielmehr soll für diese Schulden nur das Sondergut der Ehefrau in Anspruch genommen werden können [5])". Für alle andern Schulden, welche sie während der Ehe schuldig wird, mit Einschluss der aus dem regelmässigen Betriebe ihres Berufes oder Gewerbes entstandenen, haftet die Ehefrau persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Ehemanne aus dem Güterstande der Güterverbindung zustehenden Rechte [6]). Das gleiche gilt auch für den Güterstand der Gütergemeinschaft, nur mit dem Unterschiede, dass hier an Stelle des eingebrachten Gutes das Gesammtgut neben dem Sondergut zur Schuldentilgung herangezogen wird [7]). Vollschulden sind namentlich auch die auf einer Erbschaft ruhenden Schulden, welche die Ehefrau mit Einwilligung des Ehemannes oder der Vormundschaftsbehörden angenommen hat [8]).

3. Der Grundsatz, wonach unter dem Systeme der Gütertrennung kein Ehegatte für die Schulden des andern haftbar ist, erleidet im Entwurfe eine Ausnahme, welche sich auch auf das Sondergut der Ehefrau erstreckt. Soweit nämlich ein Ehemann Schulden, die zum Unterhalt der Ehegatten und ihrer Kinder vom Ehemann oder von der Ehefrau eingegangen wurden, infolge von Vermögenslosigkeit nicht bezahlen kann, haftet die Ehefrau mit ihrem Sondergut für dieselben in der Weise, dass sie von den Gläubigern solcher Schulden direkt in Anspruch genommen werden kann [9]). Diese Bestimmung geht un-

[5]) Erläut. I S. 188.

[6]) Entwurf Art. 236.

[7]) Entwurf Art. 251.

[8]) Entw. Art. 232 u. 248. Erläut. I S. 188 u. 189. Ohne diese Einwilligung kann die Ehefrau die Erbschaft auch nicht für ihr Sondergut erwerben.

[9]) Entwurf 273 Abs. 3 und Erläut. I S. 213 und 214.

seres Erachtens zu weit, und bedeutet eine durch nichts gerechtfertigte Schlechterstellung der mit Bezug auf das Sondergut gütergetrennten Frau gegenüber der ohne Sondergut in Güterverbindung lebenden Ehefrau. Die letztere hat lediglich die Früchte ihres Vermögens dem Ehemann als Beitrag an die ehelichen Lasten zu überlassen, wogegen sie von aller und jeder persönlichen Haftung für die Schulden des Ehemannes sowie für diejenigen, welche sie als Vertreterin der ehelichen Gemeinschaft eingeht, befreit ist. Der Umstand, dass die mit Sondergut versehene Ehefrau die Früchte ihres vorbehaltenen Vermögens selbst bezieht, rechtfertigt die in Art. 273 des Entwurfes vorgesehene und über das ganze Sondergut sich erstreckende subsidiäre Haftpflicht der Frau für die Haushaltungsschulden, gleichgültig, ob dieselben vom Ehemanne oder von der Ehefrau in Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis eingegangen wurden, nicht. Die Billigkeit und Konsequenz erfordern, dass das Sondergut rechtlich im Verhältnisse zum Ehemann und seinen Gläubigern nicht schlechter gestellt sei, als das in die eheliche Gemeinschaft eingebrachte Frauengut. So hat denn auch das deutsche B.-G.-B. von einer direkten Haftung des Sondergutes für die Unterhaltskosten der Ehegatten und ihrer Kinder Umgang genommen, und auch die Beitragspflicht gegenüber dem Ehemanne auf die Einkünfte des Vorbehaltsgutes und den Ertrag der Arbeit der Frau oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes beschränkt; der Stamm des Vorbehaltsgutes soll also niemals von der Beitragspflicht ergriffen werden, eine Lösung, welche derjenigen unseres Entwurfes vorzuziehen ist [10]).

§ 21. b. Die Haftung des Sondergutes für Schulden im Verhältnis unter den Ehegatten.

Wir haben oben (S. 49) gesehen, dass das Sondergut der Ehefrau bald allein (Sondergutsschuld), bald solidarisch mit dem eingebrachten Vermögen (Vollschuld) haftet. Die Verhältnisse unter den Ehegatten können es nun aber mit sich bringen, dass die auf einem bestimmten Vermögenskomplex ruhende Schuld des einen Ehegatten mit Vermögen des andern Ehegatten getilgt wird. So können unter dem ordentlichen Güterstande

[10]) B.-G.-B. §§ 1371, 1427, 1428. Vergl. Salamonski a. a. O. S. 58.

Schulden des Ehemannes oder solche, für welche das eingebrachte Frauengut haftet, aus dem Sondergute der Frau oder Sondergutsschulden der Frau aus dem Mannesgut oder dem eingebrachten Frauengut getilgt worden sein. In ähnlicher Weise können unter dem Güterstande der Gütergemeinschaft Gemeinschaftsschulden aus dem Sondergute der Ehefrau, oder Sondergutsschulden aus dem Gesamtgute bezahlt worden sein [1].) In all' diesen Fällen findet eine Störung des Verhältnisses, welches das Gesetz zwischen den Aktiven und Passiven des Mannes- und Frauenvermögens oder zwischen dem Gesamtgute und dem Sondervermögen der Ehegatten hergestellt hat, statt, welche durch eine Ausgleichung gehoben werden muss. Die Art und Weise, wie der Redaktor des Entwurfes diesem Ausgleichungsprinzipe für die Güterstände der Güterverbindung (Entw. Art. 237) und der Gütergemeinschaft (Entw. Art. 253) Gestalt gegeben hat, sticht überaus vorteilhaft von der schwerfälligen Kasuistik des deutschen B.-G.-B. ab, die den Richter angesichts der Unerschöpflichkeit des Lebens häufig genug im Stiche lassen wird [2]).

1. Unter dem ordentlichen Güterstand sind gemäss dem Entwurfe zwei Fälle von Ersatzforderungen auseinanderzuhalten, nämlich die Ersatzforderungen innerhalb dem ehelichen Vermögen (Mannesgut und eingebrachtes Frauengut) und diejenigen zwischen dem ehelichen Vermögen einerseits und dem Sondergut der Ehefrau andererseits [3]). Da im ersteren Falle das eheliche Vermögen als Ganzes nicht verändert worden ist, so lässt der Entwurf hier folgerichtig die Geltendmachung der Ersatzforderung regelmässig erst mit Aufhebung der Güterverbindung zu; soweit es sich jedoch um eine Ersatzforderung zwischen dem ehelichen Vermögen und dem Sondergute der Ehefrau handelt, kann die Ausgleichung schon während der Ehe gefordert werden. — Ueber die Art und Weise, wie die Ausgleichung bei Vollschulden der Ehefrau, die der Ehemann aus ehelichem Vermögen bezahlte, zu geschehen hat, schweigt sich der Entwurf aus. In den Erläuterungen zu dem Entwurfe [4])

[1]) Entwurf Art. 237 und 253.
[2]) Vergl. B.-G.-B. §§ 1415—1417, 1461 ff. Rümelin a. a. O. S. 39.
[3]) Erläut. I S. 189 ff.
[4]) Erläut. I S. 190.

wird das Fehlen solcher Bestimmungen damit begründet, dass der Fall, wo Vollschulden der Ehefrau aus dem ehelichen Vermögen bezahlt worden sind, gleich behandelt werden müsse, wie der Fall, wo aus dem ehelichen Vermögen Verwendungen für einfache Sondergutschulden der Ehefrau gemacht wurden. Der Entwurf geht offenbar davon aus, dass jede Vollschuld der Ehefrau zugleich eine Sondergutsschuld sei, wodurch die Ausgleichung des ehelichen Vermögens durch das Sondergut gerechtfertigt wird. Die gleiche Argumentation muss sodann auch zu dem Schlusse führen, dass die Ehefrau, welche eine Vollschuld aus ihrem Sondergute beglichen hat, keine Ersatzforderung gegenüber dem ehelichen Vermögen geltend machen kann. In all' diesen Fällen, wo eine Ausgleichung stattzufinden hat, gleichgültig ob dieselbe erst mit Aufhebung der Güterverbindung oder schon während der Ehe gefordert werden kann, ist eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des ersatzpflichtigen Ehegatten gemäss Art. 196 des Entwurfes mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen (Entw. Art. 197—199) nicht statthaft.

2. In ähnlicher Weise sind auch die Ersatzforderungen zwischen Ehegatten unter dem Güterstande der Gütergemeinschaft zu behandeln.[5]) Auch hier sind zwei Fälle von Ersatzforderungen auseinander zu halten. Sind aus dem Gesamtgute Schulden, für welche die Ehefrau persönlich und zugleich das Gesamtgut haftet, oder Schulden, für die nur der Ehemann persönlich haftet, getilgt worden, so besteht eine Ersatzforderung, die jedoch erst mit Aufhebung der Gütergemeinschaft fällig wird [6]). Sind jedoch Gemeinschaftsschulden aus dem Sondergute oder Sondersgutsschulden aus dem Gesamtgute getilgt worden, so kann die Ausgleichung schon während der Ehe gefordert werden. Im Gegensatze zu Art. 237 spricht hier der Entwurf ganz allgemein von Sondergutsschulden, indem hier beiden Ehegatten die Möglichkeit einer solchen Verrechnung mit dem Gesamtgute eingeräumt werden muss. Im übrigen gelten für die Tilgung von Sondergutsschulden durch das Gesamtgut und umgekehrt von Gesamtgutsschulden durch Sondergut die gleichen Grundsätze, welche wir oben für die Güterverbindung dargestellt haben.

---

[5]) Entw. Art. 253, Erläut. I S. 196—198.

[6]) Diese Verrechnung tritt aber nur in den Fällen der Art. 177 (gerichtliche Scheidung) u. 210 (Eintritt der Gütertrennung während der Ehe) ein, dagegen nicht beim Tode eines Ehegatten. Vgl. Erläut. I S. 198.

§ 22. 3. Das Sondergut im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen die Ehegatten.

Die Ausdehnung, welche das Sondergut durch seine unbegrenzte Zulassung im Entwurfe voraussichtlich nehmen dürfte, wird nicht ohne Einfluss auf die Weiterbildung unseres schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes sein.

1. Im Betreibungsverfahren gegen die Ehefrau wird bei Pfändungen der Unterschied der Vollschulden und Sondergutsschulden einer verschiedenen Behandlung derselben rufen, indem je nach der Art der Schuld der Gläubiger die zwangsweise Befriedigung aus dem ganzen Vermögen der Ehefrau oder nur aus ihrem Sondergute verlangen darf. Der Schutz der Ehefrau und ihres Mannes gebietet, dass denselben von vorneherein Klarheit darüber verschafft wird, ob der Angriff des Gläubigers gegen das ganze Vermögen der Ehefrau oder nur gegen ihr Sondergut gerichtet ist. De lege ferenda würde sich unseres Erachtens empfehlen, den Gläubiger einer Ehefrau anzuhalten, schon im Zahlungsbefehle anzugeben, ob er für eine Vollschuld oder Sondergutsschuld betreibe [1]). Im ersteren Falle wäre jeweils auch dem Ehemann eine Kopie des Zahlungsbefehles zur Wahrung seiner Rechte am ehelichen Vermögen zuzustellen. Die Bestreitung einer Ehefrau, dass es sich um eine Vollschuld handle, sollte auf dem Wege des Rechtsvorschlages geschehen können. Kommt es zur Pfändung, so wird der Betreibungsbeamte bei Vollschulden das gesamte Vermögen der Ehefrau, bei der Gütergemeinschaft gemäss Art. 251 des Entwurfes also auch das Gesamtgut pfänden, während für Sondergutsschulden sich die Pfändung auf das Sondergut der Ehefrau zu beschränken hat. Komplizierter gestaltet sich die Sachlage, wenn in der gleichen Pfändungsgruppe Gläubiger von Vollschulden mit solchen von Sondergutsschulden konkurrieren. Am Steigerungserlös des Sondergutes partizipieren alsdann beide Gläubigerkategorien pro rata ihrer ganzen Forderung, während der Erlös der übrigen Pfandobjekte den Vollschuldgläubigern allein zukommt.

[1]) Die pfandversicherten Forderungen geniessen im heutigen B. G. eine ähnliche Behandlung, indem die Betreibung solcher Ansprüche einem besonderen Verfahren unterliegt. Vgl. Art. 151 ff. B. G.

2. Die soeben erwähnte Schwierigkeit macht sich im Konkurse der Ehefrau noch in vermehrtem Masse geltend. Auch hier sind wie im Pfändungsverfahren drei Fälle möglich, je nachdem entweder nur Gläubiger von Sondergutsschulden oder nur Gläubiger von Vollschulden oder endlich beide Gläubigerkategorien vertreten sind. Die beiden ersteren Fälle bieten keine Schwierigkeiten, indem im ersteren nur das Sondergut, im zweiten Falle hingegen das gesamte Frauengut dem Zugriffe der Gläubiger unterliegt. Wo dagegen beide Gläubigerkategorien im Konkurse mit einander konkurrieren, wird es sich fragen, ob die Lösung, welche wir oben für das Pfändungsverfahren vorgeschlagen haben, auch im Konkurse angewendet werden kann. Gemäss Art. 197 B.-G. dient das sämtliche Vermögen, das dem Gemeinschuldner z. Z. der Konkurseröffnung angehört, zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger. Diese Fassung verbietet es, die Konkursmasse in mehrere Massen in dem Sinne zu teilen, dass die eine Masse ausschliesslich aus dem Sondergut, die andere aus dem übrigen Frauenvermögen gebildet wird; es haben vielmehr alle Gläubiger nach Massgabe des Art. 219 B.-G. einen Anspruch auf Befriedigung aus der gesamten Konkursmasse. Es lässt sich aber unseres Erachtens die Ansicht nicht abweisen, dass diese Lösung dem Geiste des Entwurfes nicht gerecht wird, wenn er den Gläubigern von Sondergutsschulden nur den Zugriff auf das Sondergut und nicht auch auf das übrige Frauengut gewährt. Will man daher das Konkursrecht mit dem Entwurf in Einklang bringen, so bedarf es einer Aenderung des ersteren, indem die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden muss, dass die Sondergutsschuldgläubiger nur aus dem Sondergute, die Vollschuldgläubiger hingegen aus dem gesamten Frauengut befriedigt werden [2]).

3. Die Behandlung des Sondergutes der Ehefrau im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Ehemann ist durch die vorbehaltslose Unterstellung dieses Vermögenskomplexes unter die Regeln der Gütertrennung ohne weiteres klar gestellt. Soweit sich nämlich Bestandteile des Sondergutes im Gewahrsame

[2]) Vergeblich wies L. Seuffert auf die im deutschen Konkursrechte bestehende gleiche Lücke. Bezüglich der Behandlung dieser Frage in Deutschland vgl. Salamonski a. a. O. S. 82 ff. und die dort angeführte Litteratur.

des schuldnerischen Ehemannes befinden, werden dieselben im Pfändungsverfahren gemäss Art. 106 B.-G. und im Konkursverfahren gemäss Art. 221 und 225 B.-G. gepfändet bezw. inventarisiert [3]). Sache der Ehefrau ist es sodann, im Bestreitungsfalle ihre Sondergutsrechte im ersteren Falle auf dem Wege der Widerspruchsklage [4]) und im zweiten Falle auf dem Wege der Eigentumsklage [5]) geltend zu machen [6]).

4. Behauptet ein Ehegatte, dass ein Vermögenswert zum Sondergut gehöre, so ist er hiefür beweispflichtig [7]). Diese Verteilung der Beweislast rechtfertigt sich durch die Ausnahmestellung, welche das Sondergut der Ehefrau unter den Güterständen der Güterverbindung und Gütergemeinschaft, bei welchen das eheliche Vermögen die Regel bildet, einnimmt. Der Beweis selbst wird durch die allgemeinen Beweismittel geführt, zu denen nunmehr das Ehegutsregister mit Bezug auf die durch den Ehevertrag begründeten güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten hinzukommt [8]).

---

[3]) Rümelin a. a. O. S. 32 rügt, dass der Entwurf nicht die aus der römischen präsumptio Muciana hervorgegangene allgemeine Vermutung zu Gunsten der Gläubiger des Ehemannes enthält, wonach die im Besitze der Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören, eine Bestimmung, wie sie das deutsche B G B in § 1362 Abs. 1 ganz allgemein für alle Ehen, gleichgültig unter welchem Güterstande die Ehegatten leben, aufgestellt hat. Mit Recht hat unser Entwurf von der Aufstellung einer solchen Vermutung Umgang genommen; denn sie enthält in der Tat eine unberechtigte Begünstigung der Gläubiger des Ehemannes auf Kosten der Ehefrauen.

[4]) Vgl. Peter: Die sog. Widerspruchsklage nach Art. 106—109 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, in der Zeitschrift für schweiz. Recht, neue Folge Bd. XVII S. 371 ff.

[5]) Vgl. Jäger a. a. O. zu Art. 242 B G.

[6]) Vgl. im Uebrigen unsere Ausführungen auf S. 37 ff.

[7]) Entw. Art. 212, Erläut. I S. 166. Der Ausdruck „gehörte“ ist wohl auf einen Druckfehler zurückzuführen. Vgl. Art. 223 u. 245, sowie den französischen Text des Art. 212.

[8]) Entw. Art. 219—222.

Anhang.

A. Auszüge aus den kantonalen Gesetzen über das Sondergut der Ehefrau.

1. Bern, alter Kanton.

Civil-Gesetzbuch für die Stadt und Republik Bern vom Jahre 1824

88. Satzung.

„Das Vermögen, welches der Ehefrau in dem Zeitpunkte der Trauung als eigenes Gut oder erhaltene Aussteuer angehört; sowie dasjenige, welches ihr während der Ehe anfällt, geht, mit alleiniger Ausnahme ihres vorbehaltenen Guts (90.) auf den Ehemann über: der jedoch die Schulden zu bezahlen hat, welche in jenem Zeitpunkte auf der Person der Ehefrau, oder auf dem Vermögen haften, das sie ihm zu irgend einer Zeit zugebracht, und ihr für den Wert verpflichtet wird, welcher nach Abzug der Schulden übrig bleibt."

89. Satzung.

„Dieser Wert heisst das zugebrachte, und diejenigen Vermögensstücke, welche nach dem Inhalte der folgenden Satzung der freien Verfügung der Ehefrau überlassen sind, das vorbehaltene Gut der Ehefrau."

90. Satzung.

„Zu dem vorbehaltenen Gute der Ehefrau gehören:

1. „Die Kleider, Zierraten und Beweglichkeiten, welche für ihren persönlichen Gebrauch ausschliessend bestimmt sind:"
2. „Die Summe, welche ihr der Ehemann zu ihrem willkürlichen Gebrauche ausgesetzt, insoweit dieselbe wirklich verfallen oder bezahlt ist;"
3. „die ihr von dem Ehemanne vor der Vollziehung der Ehe versprochene oder wirklich ausgerichtete Morgengabe;"

4. „Die Geschenke unter Lebendigen, welche ihr von Seitenverwandten im dritten oder ferneren Grade, oder von fremden Personen, unter der Bedingung gemacht worden, dass sie zur Vermehrung ihres vorbehaltenen Guts dienen sollen."

91. Satzung.

„Ueber das vorbehaltene Gut steht der Ehefrau die freie Verfügung zu. Sie kann das Kapital durch ihre Ersparnisse vermehren. Die Gläubiger des Ehemannes haben kein Recht auf dasselbe: so wie hinwieder der Ehemann nicht verpflichtet ist, diejenigen Personen zu bezahlen, welche der Frau in Hinsicht auf ihr vorbehaltenes Gut etwas anvertraut haben."

92. Satzung.

„Das Recht derjenigen Personen, welche einer Ehefrau in Hinsicht auf ihr vorbehaltenes Gut etwas anvertraut haben, geht bloss auf die Herausgabe dieses Guts, mit Ausnahme der notwendigen Kleidungsstücke."

93. Satzung.

„Jede Vertragsbestimmung, welche den Satzungen 88 bis und mit 92 zuwiderlauft, ist ungültig."

---

2. Genf.

Loi modifiant le droit matrimonial quant aux biens.

v. 7. Nov. 1894.

Art. 1: La femme mariée aura, sur le produit de son travail personel pendant le mariage, et sur les acquisitions provenant de ses gains, les mêmes droits que la femme séparée de biens. (Art. 1944 C. c.). — Ces droits ne s'étendront pas aux bénéfices résultant d'une activité exercée en commun par les deux époux.

Art. 2: La femme qui, par son travail, aura acquis des biens personnels, répondra sur ces biens des dettes contractées par elle sans l'autorisation du mari. Elle devra également contribuer proportionellement à ses facultés et à celles du mari aux frais du ménage commun, à l'entretien et à l'éducation des en-

fants. Toutefois les biens personnels à la femme ne répondront de ces dernières dettes qu'à défaut de biens appartenant au mari ou à la communauté.

Ils ne répondront pas des autres dettes contractées par le mari.

Art. 3: En cas de contestation, la femme devra établir la provenance des ses biens personnels. Cette preuve pourra se faire par tous les moyens admis par la loi, et même par témoins, quelle que soit l'importance de la demande.

En dérogation aux articles 467 et suivants de la loi de procédure civile, la femme pourra dans ce cas ester en justice sans aucune autorisation.

---

3. Glarus.

Bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Glarus.

§ 132.

Ausgenommen von der ehelichen Vormundschaft und Nutzniessung des Ehemannes ist das Sondergut der Frau. Zu demselben gehören:

a. Ihre Kleider und Schmucksachen nebst andern ausschliesslich zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Fahrnissen.
b. Das in die Ehe gebrachte Spargut (Sparhafen).
c. Geschenke, die ihr von dritten Personen zur freien Verfügung überlassen worden sind.

§ 133.

Abgesehen von dem Dispositionsrechte über ihr Sondergut darf die Frau ohne die Zustimmung des Mannes während der Ehe keine Rechtsgeschäfte, insbesondere also weder Käufe, Verkäufe, noch Verpfändungen abschliessen. Für den Dritten, mit welchem sie unbefugter Weise kontrahiert hat, entsteht dadurch ein Klagerecht nur insoweit, als für die Ehegatten eine Bereicherung eingetreten ist.

§ 139.

Das in den §§ 126—138 bezeichnete Güterrecht der Ehegatten gilt als gesetzliche Regel für alle Kantonseinwohner.

4. Graubünden.

Bündnerisches Privatrecht (Civilgesetzbuch) vom Jahre 1852.

§ 38.

Der Mann ist das Haupt der Familie.

— — — — — — — — — — — — — — —

Er ist überdies der eheliche Vormund der Frau und vertritt sie als solcher in ihren rechtlichen Angelegenheiten gegen Dritte. Er verwaltet das gemeinschaftliche Vermögen der beiden Ehegatten (mit Vorbehalt des Sondergutes der Frau) mit vollständiger Dispositionsbefugnis, haftet jedoch der Frau für den zugebrachten Stammbetrag, mit Vorbehalt ihrer Mitleidenschaft am gemeinschaftlichen Rückschlag. (§ 41.)

§ 39.

Sondergut der Frau.

Nur an ihrem Sondergut behält die Frau ein ausschliessliches Nutzniessungs- und Verfügungsrecht. In dieses Sondergut gehören:

a. Ihre Kleidungsstücke und Schmuckgegenstände nebst sonstigen ausschliesslich zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Fahrnissen.
b. Ihr bei Eingehung der Ehe zu ihrer persönlichen Benutzung und Verfügung durch Vertrag vorbehaltenes Gut.
c. Geschenke, die ihr während der Ehe von Dritten ausdrücklich zu ihrem persönlichen Gebrauche gemacht wurden.

§ 40.

Haftung für Schulden.

Für die von einem Ehegatten vor der Ehe gemachten Schulden und übernommenen vermögensrechtlichen Verpflichtungen haftet derselbe allein mit seinem Vermögen. Für die während der Ehe gemachten Schulden und übernommenen Verpflichtungen dagegen haften beide Ehegatten solidarisch, so jedoch, dass die Frau im Konkurse des Mannes für den vierten Teil ihres Vermögens (ohne Rücksicht darauf, ob es eheliches Vermögen oder Sondergut ist) eine Forderung mit Vorzugsrecht hat. (§ 156.)

— — — — — — — — — — — — — — —

§ 41.

Vor- und Rückschlag.

Das Sondergut der Frau kommt, weil nicht zum ehelichen Vermögen gehörend, bei Berechnung des Vor- und Rückschlages nicht in Betracht; ebensowenig kommen hiebei in Betracht die zum persönlichen Gebrauche des Mannes bestimmten Gegenstände, wie dessen Kleidungsstücke, Waffen und dgl.

§ 44.

In wiefern die Frau sich und den Mann verpflichtet.

Die Frau kann, abgesehen von ihrem Verfügungsrechte über ihr Sondergut, so lange das Dispositionsrecht des Mannes über das eheliche Vermögen dauert, weder sich noch den Mann, ohne des letzteren Zustimmung, gültig verpflichten.

III. Kapitel.

Von der Kuratel über Liquidationsmassen.

II. Konkursmasse.

§ 156.

Aktiv- und Passivstand.

Wenn der Gemeinschuldner (Konkursant, Fallit) verheiratet ist oder war und vor Ausbruch des Konkurses eine Gütertrennung — infolge einer Stählung, Ehescheidung oder Auflösung der Ehe durch den Tod — nicht eingetreten war, so fällt das ganze vorhandene Frauenvermögen (gleichviel ob solches zugebracht oder Sondergut ist) als Aktivität in die Masse des Gemeinschuldners. Vorbehalten bleiben jedoch der Frau, beziehungsweise ihren Rechtsnachfolgern, zufolge § 40 die privilegierte Forderung an die Masse für den vierten Teil des Frauenvermögens und die Einreden hinsichtlich derjenigen Schulden, wofür die Frau überhaupt nicht haftet.

5. Luzern.

Gesetz über die eheliche Vormundschaft

vom 25. Wintermonat 1880.

§ 11.

Von der ehelichen Vormundschaft des Mannes ausgenommen und der freien Verfügungsgewalt der Ehefrau allein überlassen ist ihr vorbehaltenes Gut. Zu demselben gehören:

a. Die Kleider, Zierraten und Beweglichkeiten, welche ihrer Natur nach für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt sind;
b. die Geschenke, welche der Ehefrau zu ihrer ausschliesslichen Verfügung von Dritten zugewendet worden sind;
c. diejenigen Teile des Vermögens der Frau, welche ihr der Ehemann durch Vertrag vor der Ehe zur freien Verfügung überlässt, welche aber einen Dritteil des Frauenvermögens nicht übersteigen dürfen;
d. dasjenige Vermögen, welches die Ehefrau allfällig aus einem auf ihren Namen und ihre Rechnung geführten Geschäfte erwirbt.

§ 12.

Das während der Ehe errungene Vermögen gehört dem Ehemanne, mit Ausnahme der aus dem vorbehaltenen Gute der Ehefrau hervorgehenden Ersparnis oder Erwerbung.

§ 13.

Die Ehefrau kann während der Dauer der Vormundschaft des Ehemannes keine persönlichen Schulden eingehen. — — — — — — — — — — — — — — — — —

Für voreheliche Schulden haftet die Ehefrau mit ihrem ganzen Vermögen. Der Ehemann hat dieselben zu bezahlen, soweit das von ihm bezogene Frauengut reicht.

In gleicher Weise haftet das ganze Frauenvermögen für Schulden aus rechtswidrigen Handlungen der Ehefrau..

Das vorbehaltene Gut haftet für Schulden, welche die Ehefrau unter Berufung auf dasselbe eingeht.

§ 17.

Gestattet der Ehemann der Frau, auf ihren eigenen Namen und ihre Rechnung ein Handelsgeschäft oder ein Gewerbe zu

betreiben, so ist dieselbe berechtigt, soweit das Geschäft reicht, von sich aus Verträge abzuschliessen, Schulden einzugehen und Sachen zu veräussern.

In diesem Falle haftet die Ehefrau den Geschäftsgläubigern für die Geschäftsschulden persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen. Dagegen gehört ihr auch ein aus dem Geschäfte erzielter Erwerb. (§ 11 d.)

— — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 27.

Eheverträge sind, soweit sie sich gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes verstossen, ungültig.

6. Schaffhausen.

Privatrechtliches Gesetzbuch
vom Jahre 1864.

§ 145.

Ausgenommen von der ehelichen Vormundschaft ist das ausdrücklich oder übungsgemäss vorbehaltene Sondergut, Spargut der Frau und was dieser von Seite des Mannes etwa an Nadelgeld ausgesetzt ist. Auch die Geschenke, welche der Ehefrau zu ihrer ausschliesslichen Verfügung zugekommen sind, gehören zum Spargut. Soweit dieses reicht, so weit handelt und verfügt die Frau unabhängig von dem Manne.

7. Solothurn.

Civilgesetzbuch für den Kanton Solothurn
vom 26. Febr. 1891.

§ 92.

Führt die Frau mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Ehemannes selbständig einen Beruf oder ein Gewerbe, und ist sie im Handelsregister eingetragen, so gelten die zum Betriebe dieses Berufes oder Gewerbes gehörenden Vermögensteile als von der Frau vorbehaltenes Sondergut, bezüglich welchem die Bestimmungen des § 137 eintreten.

Wenn zugebrachte Liegenschaften der Frau in das Sondergut derselben übergehen sollen, so ist von den Ehegatten eine bezügliche Erklärung beim Amtschreiber des Bezirkes, wo die Liegenschaften sind, abzugeben.

— — — — — — — — — — — — — — —

§ 93.

Die Ehefrau haftet für die Verbindlichkeiten aus den Geschäften, welche zu dem regelmässigen Betriebe ihres Berufes oder Gewerbes gehören, als unmittelbare Schuldnerin und kann selbständig betrieben werden.

Dem Konkurse unterliegen das Sondergut (§ 92), das Vermögen, welches sich die Ehefrau durch den Ehevertrag allfällig vorbehalten hat, sowie das dem Ehemann zugebrachte Gut. Behufs Liquidation dieses letztern ist die Gütertrennung durchzuführen. Diese tritt auf Begehren des Betreibungsbeamten durch Urteil des Amtsgerichtes ein.

Der Ehemann haftet für die Verbindlichkeiten der Ehefrau aus ihrem selbständigen Berufe oder Gewerbe, wie wenn er sich als Bürge verschrieben hätte.

§ 136.

Durch Ehevertrag kann sich die Braut oder Ehefrau ihr ganzes gegenwärtiges und später zufallendes Vermögen oder eine jährlich vom Manne zu verabfolgende Summe zur freien Verfügung vorbehalten.

§ 137.

Macht die Frau von der in § 136 eingeräumten Befugnis Gebrauch, so treten in Bezug auf das vorbehaltene Vermögen die Bestimmungen über das eheliche Güterverhältnis nicht ein. Es haftet demgemäss der Mann nicht für dasselbe, und es kann im Falle der Pfändung oder des Konkurses nicht zur Pfändungs- bezw. Konkursmasse gezogen werden.

8. Zug.

Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zug

vom 23. Herbstmonat 1861.

§ 35.

Ausgenommen von der ehelichen Vormundschaft und Nutzniessung des Ehemannes ist das ausdrücklich oder übungsgemäss vorbehaltene Sondergut, Spargut der Frau und was ihr von Seite des Mannes zu eigenem Gebrauch ausgesetzt worden.

Soweit dieses hinreicht, handelt und verfügt die Frau unabhängig von dem Manne.

§ 36.

Ohne des Mannes Zustimmung kann die Frau (mit Vorbehalt des § 35) ihr Eigentum oder andere Rechte nicht gültig an Andere übertragen.

Zur Eingehung persönlicher Schulden ist die Zustimmung des Ehemannes notwendig und es haftet für derart von Seite der Frau unbefugt eingegangene Verpflichtungen auch ihr Spargut nicht.

— — — — — — — — — — — — — — — —

9. Zürich.

Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich

vom Jahre 1887.

§ 597.

Ausgenommen von der ehelichen Vormundschaft und Nutzniessung des Ehemannes ist das ausdrücklich oder übungsgemäss vorbehaltene Sondergut, Spargut der Frau, und was dieser von Seite des Mannes etwa an Spiel- und Nadelgeld ausgesetzt ist. Auch die Gaben, welche derEhefrau zu ihrer ausschliesslichen Verfügung zugekommen sind, gehören zum Spargut.

Soweit dieses reicht, handelt und verfügt die Frau unabhängig von dem Manne.

§ 595.

Ohne die Zustimmung des Mannes kann die Frau, mit Vorbehalt des § 597, ihr Eigentum oder andere Rechte nicht gültig an Andere übertragen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

B. Der Vorentwurf des schweizerischen Civil-Gesetzbuches.

Art. 212.

A. Entstehung.

Das Sondergut entsteht durch Ehevertrag, durch Zuwendungen Dritter, oder von Gesetzes wegen.

Verabredungen oder Zuwendungen unter den Ehegatten, die nicht in der Form des Ehevertrages stattfinden, können ein Sondergut nur im Verhältnis der Ehegatten zu einander und nicht gegenüber Dritten begründen.

Behauptet ein Ehegatte, dass ein Vermögenswert zum Sondergut gehörte, so ist er hierfür beweispflichtig.

Art. 213.

B. Sondergut von Gesetzes wegen.

Von Gesetzeswegen sind Sondergut:

Die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zu persönlichem Gebrauche dienen;

Die Spargelder der Ehefrau;

Die Vermögenswerte des Frauengutes, die der Ehefrau zum selbständigen Betriebe eines Berufes oder Gewerbes dienen;

Der Arbeitserwerb der Ehefrau.

Art. 213.

C. Wirkung.

Das Sondergut steht im allgemeinen und namentlich mit Hinsicht auf die Pflicht der Ehefrau, Beiträge an die Lasten der Ehe zu leisten, unter den Regeln der Gütertrennung.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt. Das Sondergut der Ehefrau im heutigen schweizerischen Privatrechte.

Seite

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Die Rechtsgebiete und Rechtsquellen . . . 2

I. Begriff und Arten des Sondergutes.

§ 3. Im Allgemeinen 3

A. Das gesetzliche Sondergut.

§ 4. Arten des gesetzlichen Sondergutes . . . 5

B. Das rechtsgeschäftliche Sondergut.

§ 5. 1. Das Sondergut kraft Ehevertrages . . . 9
§ 6. 2. Das Sondergut kraft Zuwendungen . . . 18
§ 7. 3. Umwandlung von zugebrachtem Frauengut in Sondergut 20

II. Die rechtliche Stellung des Sondergutes.

§ 8. 1. Im Allgemeinen 21
2. Die Schuldenhaftung des Sondergutes:
§ 9. a. Einleitung 26
§ 10. b. Die vorehelichen Schulden 26
§ 11. c. Die rechtsgeschäftlichen Schulden . . 29
§ 12. d. Die nicht rechtsgeschäftlichen Schulden . 32
3. Das Sondergut im Verhältnis zum Ehemann und seinen Gläubigern.
§ 13. a. Im Allgemeinen 35
§ 14. b. Das Sondergut im Betreibungsverfahren gegen den Ehemann 37

Zweiter Abschnitt. Das Sondergut der Ehefrau im Entwurf zum schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Seite

§ 15. Einleitung 40

I. Arten des Sondergutes.

A. Das gesetzliche Sondergut.

§ 16. Arten des gesetzlichen Sondergutes . . . 42

B. Das rechtsgeschäftliche Sondergut.

§ 17. 1. Das Sondergut kraft Ehevertrages . . . 44
§ 18. 2. Das Sondergut kraft Zuwendungen Dritter . 45

II. Die rechtliche Stellung des Sondergutes.

§ 19. 1. Im Allgemeinen 47
2. Die Schuldenhaftung des Sondergutes . .
§ 20. a. Die Haftung des Sondergutes für Schulden gegenüber Dritten 49
§ 21. b. Die Haftung des Sondergutes für Schulden im Verhältnis unter den Ehegatten . . . 51
§ 22. 3. Das Sondergut im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Ehegatten . . . 54

Anhang.

A. Auszüge aus den kantonalen Gesetzen über das Sondergut der Ehefrau.
B. Der Vorentwurf des schweizerischen Civilgesetzbuches betreffend das Sondergut.

Litteratur.

Bluntschli, Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich mit Erläuterungen.

Bosshardt, Arnold, Das Frauengut im Konkurs des Ehemannes, Zürch. Diss. 1896.

Bridel, Louis, A propos du droit matrimonial Suisse, Festschrift 1894.

Bühler, Michael, Das bündnerische Erb- und eheliche Güterrecht, Berner Diss. 1882.

Cosack, Konrad, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 1899.

Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts, 17. Aufl. 1895.

Hartmann, Georg, Die Haftpflicht der Ehefrau nach bündnerischem Recht, Berner Diss. 1899.

Huber, Eugen, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes, zitiert Huber.

— Die Grundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht, abgedruckt in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F. Bd. XIII, S. 481 ff., zitiert Huber Referat

— Erläuterungen zum Vorentwurf des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements, 1901.

Jäger, C., Das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs.

König, Zivilgesetzbuch für den Kanton Bern.

Lardy, C., Les législations civiles des Cantons suisses en matière de tutelle, de régime matrimonial quant aux biens et de succession. 2. Auflage. 1877.

Leuenberger, Vorlesungen über das bernische Privatrecht, 1854.

Martin, Quels sont les principes qu'il conviendrait de placer à la base d'une législation fédérale sur le droit matrimonial quant aux biens? Second Rapport, abgedruckt in der Zeitschrift für schweizerisches Recht. N. F. XIII. Bd. S. 568 ff.

Planta, Bündnerisches Zivilgesetzbuch mit Erläuterungen, 1863.

Rümelin, Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Zivilgesetzbuch, 1901.
Salamonski, Das Vorbehaltsgut der Ehefrau beim gesetzlichen Güterstande des bürgerlichen Gesetzbuches, 1901.
Schneider, Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich.
Schnell, Zivilgesetzbuch für die Stadt und Republik Bern, 1825.
Schreiber, Die ehelichen Güterrechte der Schweiz, 1880.
Schweizer, Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen, zitiert H. E.
Ullmer, Kommentar zum privatrechtlichen Gesetzbuche des Kantons Zürich.
v. Wyss, Die ehelichen Güterrechte der Schweiz in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung, 1896.
Zachariae v. Lingenthal, Handbuch des französischen Zivilrechts, 7. Auflage, 1886.

Weitere Schriften, welche benützt wurden, sind gelegentlich angeführt.